Ing.-Büro
für Freiraum- und Landschaftsplanung
I N G R I D R I E T M A N N
Siegburger Str. 243a
53 639 Königswinter

Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
E-Mail: info@buero-rietmann.de

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle - 2“, Bergheim

Stand 26.08.2019

Aufgestellt: Mai 2016-August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 4
1.1. ALLGEMEINE EINFÜHRUNG 4
1.2. ANLASS DES FACHBEITRAGS 5
1.3. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENSBEREICHS 5
2. RECHTSGRUNDLAGEN 9
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS 10
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGELUNGEN 11
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN 12
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN 12
2.4.1. FFH-Richtlinie 12
2.4.2. VS-Richtlinie 13
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN 13
2.5.1. Störung 13
2.5.2. Fortpflanzungs- und Ruhestätten 13
2.5.3. Beschädigung 13
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT 14
3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK 14
3.1. DATENGRUNDLAGE 14
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK 14
4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN 15
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN 20
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS 20
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLANGEBIET 20
6. BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN 22
6.1. MÖGLICHES KONFLIKTPOTENTIAL MIT POTENTIELL VORKOMMENDEN ARTEN 22
6.1.1 Säugetiere 23
6.1.2 Vögel 24
6.1.3 Amphibien 28
6.1.4 Schmetterlinge 28
6.1.5 Sonstige Arten 28
6.2. NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG NICHT BETROFFENE ARTEN 28
7. BEWERTUNG STUFE II: VERTIEFENDE ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN 29
7.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DIE DURCH DEN EINGRIFF ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN 29
7.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE AUSGLEICH ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETROFFENHEITEN 29
7.3 WEITERE FREIWILLIGE UND OPTIONALE MAßNAHMEN 32
7.4. WEITERE HINWEISE 33
7.5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETROFFENHEITEN NACH BERÜCKSICHTIGUNG DER GENANNTEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN 33
8. ZUSAMMENFASSUNG 33
9. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN 35
10. VERFASSER UND URHEBERRECHT 39
11. ANHANG 40
11.1. LEBENSRAUMANSPRÜCHE, MÖGLICHES VORKOMMEN UND KONFLIKTPOTENTIAL DER EINZELNEN ARTEN 40
11.2. ASP-PRÜFPROTOKOLLE ZUM VORHABEN UND ZU DEN EINZELNEN BETROFFENEN ARTEN 50

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis), Ausschnitt aus der TK 5005 Bergheim, Maßstab 1 : 50.000 6
Abb. 2: B-Plan-Gebiet (ohne Maßstab) 6
Abb. 3: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab) 7
Abb. 4 -5: Überblick über das Plangebiet in südöstliche und südwestliche Richtung, 08.10.15, Ing.-büro Rietmann 7
Abb. 6: Foto des neu angelegten Entwässerungsgrabens. 08.10.15, Ing.-büro Rietmann 8
Abb. 7: Foto des Entwässerungsgrabens mit feuchten und ruderalen Hochstaudenfluren. 17.06.19, Ing.-büro Rietmann 8
Abb. 8: Blick auf Nadelgehölze am Rand der Bestandsbebauung. In der Zeder (Bildmitte) fütterte während der Begehung ein Turmfalke ein Junges. 17.06.19, Ing.-büro Rietmann 9
Abb. 9: Blick über das nördliche B-Plan-Gebiet von der Erschließungsstraße ‚Im Rosengarten‘ (Bildmitte und rechter Bildrand). Linker Bildrand Neubaugebiet 1. Abschnitt und Bestandsbebauung. Im Bildhintergrund Gehölzreihe an der Wiedenaustraße/ K19 . 17.06.19, Ing.-büro Rietmann 9
Tab. 1: Planungsrelevante Arten im MTB Bergheim (5005, Qu. 2 und 4) und MTB Frechen (5006, Qu. 1.u.3) nach LANUV (Abfrage 17.2.16 und 14.08.19) 16
Abb. 10: Entwurf des B-Plans Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle 2“. Stadt Bergheim, Stand 12.07.19, o. Maßstab (Quelle: HAUSPARTNER - GESELLSCHAFT FÜR SCHLÜSSELFERTIGES BAUEN MBH, Siegburg, leicht verändert) 21
Tab. 2: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG) ohne Einbezug von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. 23
Tab. 3: Im Bereich der Untersuchungsfläche (UG) nachgewiesene Vogelarten (Henf und Tröltzsch 2016) 24
Abb. 11: Ermittelte Feldlerchen-Reviere im UG und dessen Umgebung 27
Abb. 12: Lage der 1. Teilfläche der Ausgleichsmaßnahme CEF-A1 westlich des B-Plangebietes im Luftbild (Kataster aus der DGK5, ohne Maßstab) 31
Abb. 13 und 14: Blick über die B-Plan-nahe 1. Teilfläche für Ausgleichsmaßnahme CEF-A1 in Richtung Südosten (keine Kulisseneffekte) und in Richtung Südwesten, 17.06.19, Ing.-büro Rietman 31
Abb.15: Lage der 2. Teilfläche der Maßnahme CEF-A1 nordwestlich von Fliesteden, Bergheim im Luftbild (ohne Maßstab) 32
Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1,2 und 3 (Prüfprotokolle siehe Anhang) und der nach USchadG zu beachtenden Arten, vorbehaltlich der Ergebnisse der laufenden Vogelkartierung 32
Tab. 5: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet 40

1. Einleitung

1.1. Allgemeine Einführung

Seit dem 01. März 2010 müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden (s. Kap. 2).
Um die Bedeutung des jeweiligen Untersuchungsgebietes (UG) für Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln, damit im Zuge eines Eingriffs Schädigungen von Arten vermieden oder vermindert werden können, sind verschiedene Schritte durchzuführen.
Zunächst erfolgt eine Abfrage zu potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten (Erläuterungen s. Kap. 4). Hier ist sowohl die Datenabfrage bei Fachbehörden wie z.B. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), als auch die Informationsbeschaffung bei weiteren fachkundigen Institutionen und Personen (Biologische Stationen, ortskundige Fachleute, Ortsgruppen wie dem Naturschutzbund (NABU) oder dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), etc.) notwendig. Auf der Grundlage dieser meist für einen größeren Flächenbereich geltenden Daten erfolgt dann eine Bewertung des konkreten Eingriffsbereichs, bzw. eines ausgewählten Untersuchungsgebietes.
Hierzu werden bei einer Ortsbegehung vorab die örtlichen Gegebenheiten angeschaut. Es erfolgt eine Überprüfung des Gebietes auf das Vorhandensein von notwendigen Lebensraumrequisiten für alle potentiell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten, wie Winterquartiere und Ruhestätten, Fortpflanzungsstätten, verschiedene Teillebensräume, Nahrungsgrundlagen, etc.
Im Idealfall erfolgen auf Grundlage der bei dieser Potentialabschätzung gewonnenen Kenntnisse artspezifische Kartierungen aller potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten im UG[1]. Unter Berücksichtigung von Phänologie und Ökologie jeder einzelnen Art und unter Anwendung fachlich adäquater Erfassungsmethoden wird das Vorkommen und die Aktivität der Arten im Untersuchungsgebiet geprüft und bewertet. Dies erfolgt meist in Form von mehreren Geländekontrollen über den Jahresverlauf verteilt, um unterschiedliche Aspekte der Jahresaktivität und somit die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Art erfassen zu können. Außerdem können Erfassungen zu unterschiedlichen Tag- und Nachtzeiten nötig sein. Bei Fledermäusen und anderen nachtaktiven Arten, wie Eulenvögeln finden beispielsweise nächtliche Begehungen, bei einigen Amphibienarten abendliche Begehungen statt. Einige Tiere können nur zu bestimmten Jahreszeiten nachgewiesen werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass sich trotz artadäquater Erfassungsmethoden einige Arten mit einer höheren Wahrscheinlichkeit nachweisen lassen als andere und manche Arten aufgrund ihrer versteckten Lebensweise in manchen Gebieten nur sehr schwer auszuschließen sind.
Je nach Jahres- und Tages- bzw. Nachtaktivtät der jeweiligen Arten, wird vom Gutachter der Umfang der notwendigen Kartierungsarbeiten abgeschätzt, ein Zeitplan für die durchzuführenden Kartierungen wird aufgestellt.
Da in der Praxis solche zeitintensiven Untersuchungen nicht immer möglich sind, kann in Einzelfällen auf vertiefende Kartierungen verzichtet werden. Hier wird der Gutachter lediglich wie o.g. das Potential des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für die einzelnen Arten einschätzen (→ artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung). Da solche Potentialanalysen meist nur durch eine oder wenige Geländebegehungen erfolgen, handelt es sich hier lediglich um Momentaufnahmen, oft kann der Ganzjahresapekt nicht vollständig prognostiziert werden. Ein direkter akustischer oder optischer Nachweis der potentiell im UG vorkommenden Arten kann während einer einzelnen Geländebegehung nur in Einzelfällen erfolgreich sein und gilt eher als Zufallsbeobachtung. Die tatsächliche Nutzung des UG als Lebensraum durch eine Art kann bei einer Potentialanalyse oft nicht bestätigt, aber ohne vertiefende Kartierungen auch nicht ausgeschlossen werden. Kann das Vorkommen einer Art im UG nicht sicher aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden, so muss, weil das Gegenteil ohne entsprechende Untersuchungen nicht bewiesen werden kann, vom „schlechtesten Fall“ und somit vom Vorkommen der Art ausgegangen werden (→ „worst-case“-Annahme).
So müssen im Rahmen von Eingriffen für viele Arten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG (s. Kap. 2) auszuschließen, obwohl tatsächlich gar kein Vorkommen mancher Arten vorliegt.

1 So wurde im vorliegenden Fall in 2016 eine Brutvogelkartierung durch das Büro Manfred Henf Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen durchgeführt (HENF UND TROLTZSCH 2016).

Zu empfehlen sind deshalb grundsätzlich gründliche Untersuchungen mit mehreren Kartierdurchgängen, abgestimmt auf die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten und deren Lebensweise.

1.2. Anlass des Fachbeitrags

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle - 2“ in Bergheim wurde das Ing.-Büro Rietmann von der Stadt Bergheim beauftragt eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in diesem Gutachten erläutert.

Am süd-östlichen Ortsende von Bergheim-Ahe soll angrenzend an die bestehende Wohnbebauung in mehreren Abschnitten ein etwa 10,6 ha großes Plangebiet erschlossen werden (s. Abb. 1 und Abb. 2). Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung wird der zweite, ca. 3,3 ha große, Bauabschnitt, im Vorfeld der Erschließung des Teilgebietes, untersucht. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle - 2“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von ca. 47 Einzel- und Doppelhäusern, maximal zwei kleinen Mehrfamilienhäusern sowie für einen großzügigen Kinderspielplatz in zentraler Lage geschaffen werden.
Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Plangebiet werden in diesem Gutachten synonym verwendet und umfassen das gesamte im Kapitel 1.3. erläuterte Gelände.

1.3. Lage und Struktur des Vorhabensbereichs

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich auf einer ca. 3,3 ha großen, überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Fläche (Abb. 1-3). Es grenzt im Nord-Westen an den landwirtschaftlichen Weg in Verlängerung des Nesselweges und schließt dort an den 1. Bauabschnitt des zukünftigen Wohngebietes an, welcher in den letzten Jahren nach und nach bebaut wurde. Von dort soll es über die Erschließungsstraße „Rosengarten“ erschlossen werden (Abb. 4). Nach Südwest setzt sich der Ackerschlag fort, nach Nordost und Südost ist die Fläche von ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzten Flächen umgeben.
Am nordöstlichen Rand des B-Plangebietes verläuft ein neu gebauter Entwässerungsgraben (Abb. 4 in Kap. 5.1 sowie Foto in Abb. 6). Die Grabenböschungen sind mit einer feuchten bzw. ruderalen Hochstaudenflur ohne Gehölze bewachsen. Die sonstige B-Planfläche ist relativ strukturarm ohne Gehölze. Entlang der geschotterten landwirtschaftlichen Wege nordwestlich und südöstlich sowie entlang des nordöstlichen Entwässerungsgrabens befindet sich jeweils ein schmaler Streifen mit typischen Ackerwildkräutern.

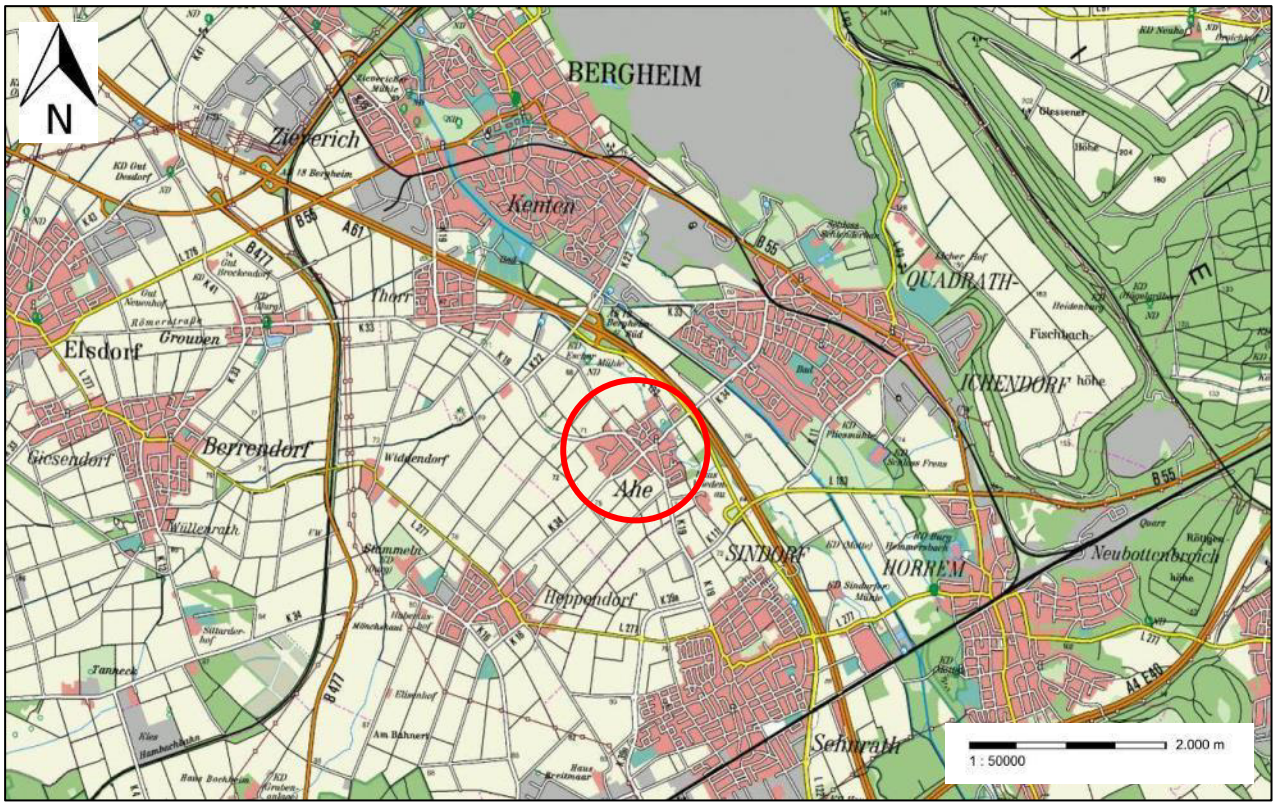

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis), Ausschnitt aus der TK 5005 Bergheim, Maßstab 1 : 50.000

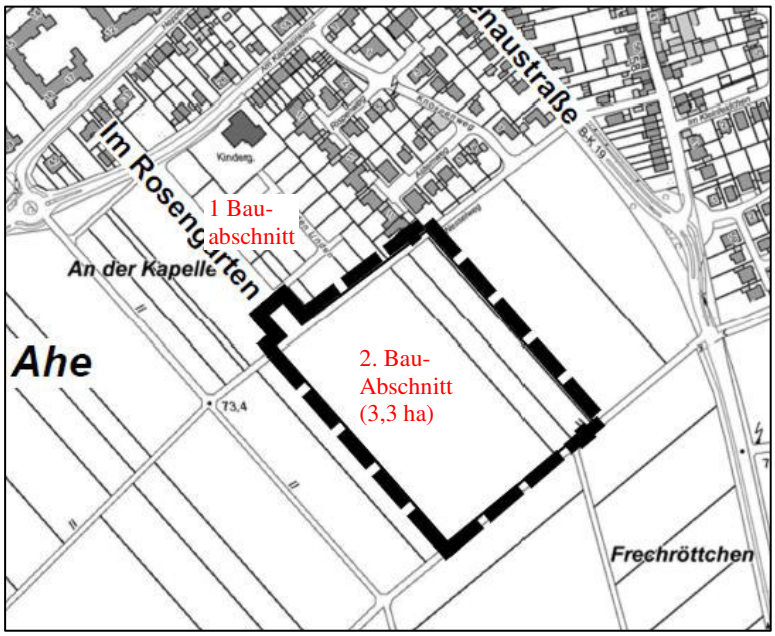

Abb. 2: B-Plan-Gebiet (ohne Maßstab)

Die nördliche Spitze des B-Plangebietes grenzt an die Gärten der anliegenden Wohnbebauung an. Diese sind teilweise durch Mauern oder dichte Zäune von der Untersuchungsfläche abgegrenzt. Dazwischen besteht ein etwa 1m breiter grasiger Randstreifen, der teilweise Pflanzen-Arten aus den angrenzenden Gärten aufweist.

Abb. 3: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab)

Abb. 4 -5: Überblick über das Plangebiet in südöstliche und südwestliche Richtung, 08.10.15, Ing.-büro Rietmann

Abb. 6: Foto des neu angelegten Entwässerungsgrabens. 08.10.15, Ing.-büro Rietmann

Abb. 7: Foto des Entwässerungsgrabens mit feuchten und ruderalen Hochstaudenfluren. 17.06.19, Ing.-büro Rietmann

Abb. 8: Blick auf Nadelgehölze am Rand der Bestandsbebauung. In der Zeder (Bildmitte) fütterte während der Begehung ein Turmfalke ein Junges. 17.06.19, Ing.-büro Rietmann

Abb. 9: Blick über das nördliche B-Plan-Gebiet von der Erschließungsstraße ‚Im Rosengarten‘ (Bildmitte und rechter Bildrand). Linker Bildrand Neubaugebiet 1. Abschnitt und Bestandsbebauung. Im Bildhintergrund Gehölzreihe an der Wiedenaustraße/ K19 . 17.06.19, Ing.-büro Rietmann

2. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Ermittlung aktueller und potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet
- Überschlägige Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte für die einzelnen Arten unter Einbeziehung verfügbarer Daten zum betroffenen Artenspektrum und aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens
- Im Falle möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte: Ausführung der vertiefenden Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Konzipierung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive Ausgleichsmaßnahmen u ggf. Risikomanagement
- Prüfung, ob trotz Ausführung der Maßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, hierzu ggf. Einholung spezieller Artenschutzgutachten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Prüfung des Vorliegens der drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten

Die ASP kann nicht durch andere Prüfverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Prüfung nach der Eingriffsregelung ersetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen gelten als Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 bis 5 bzw. als Straftaten nach § 71 oder § 71a. Die Folge können Ahndungen mit Bußgeldern oder Freiheitsstrafen sein.

2.1. Grundlagen des Artenschutzrechts

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot
   „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. Störungsverbot
   „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten
   „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen
   „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“
Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:
- *Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung*
- *Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie*
- *europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1*
- *Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)*

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:
- *Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)*
- *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*
- *Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)*
-

2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Abs. 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, novelliert 2017).

Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Mit der Novelle des BNatSchG in 2017 wurde das Gesetz durch §44 (5) Nr. 1 insbesondere im Hinblick auf die Tötung von Arten nach Anhang IV an die Rechtsprechung angepasst („Freiberg-Urteil“), da die FFH-Richtlinie keine „Legalausnahme“ von der Tötung kennt. In einem neueren Urteil ist dieser Grundsatz etwas relativiert worden (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13).
Danach ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr

(stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.3. Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2.4. Europäische Rechtsgrundlagen

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

2.4.1. FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.
Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

2.4.2. VS-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

2.5. Begriffsdefinitionen

2.5.1. Störung

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Hierbei sind nicht nur Störungen wichtig, die die körperliche Unversehrtheit von Individuen einer Art direkt beeinträchtigen, sondern auch solche, die unmittelbare negative Auswirkungen zur Folge haben. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.
Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potenziell störende Aktivitäten reagieren.

2.5.2. Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungsstätten können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.
Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

2.5.3. Beschädigung

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.
Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.
Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein über den Anwendungsbereich des Artenschutzrechts hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1. Datengrundlage

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Messtischblättern (MTB) 5005 (Quadrant 2, 4, Bergheim) und 5006 (Quadrant 1, 3, Frechen) stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

Die in 5.1 genannten Daten wurden in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten.
Zusätzlich wurde am 08.10.15 sowie am 17.06.19 Geländebegehungen durchgeführt, bei denen das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (je nach Art, z.B. in Form von Hamsterbauen, Nestern, Eierschalen, Fraßspuren, Nahrungsresten, Kot). Des Weiteren wurde das Potential des Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Fraßpflanzen, Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesucht.
Das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK führte 2012 eine Feldhamsterkartierung im Nordosten des 1. Bauabschnitts durch. Die Kontrolle des Plangebiets erfolgte nach WEIDLING & STUBBE (1998), welche eine Kartierung auf einer Fläche von mindestens 5-10 ha Größe vorsehen. Der Abstand der begangenen Transekte (Untersuchungsstreifen) betrug 2 bis 10m. Die Kartierung erfolgte im Sommer 2012 auf der nach der Ernte gut einsehbaren Fläche (Plangebiet KiTa, 1. Bauabschnitt) und im näheren Umfeld (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2012). Diese Ergebnisse wurden hier berücksichtigt.
Im Rahmen der Artenschutzprüfung für den 1. Bauabschnitt wurde im Auftrag der Stadt Bergheim vom Büro Henf 2013 eine avifaunistische Untersuchung im Bereich des 1. Bauabschnitt und dessen Umfeld durchgeführt, deren Ergebnisse in die damalige Artenschutzprüfung des 1. Bauabschnitts eingeflossen sind. Ergebnis dieser Artenschutzprüfung war auch, dass für weitere Bauabschnitte ergänzende avifaunistische Untersuchungen in den entsprechenden Bereichen durch zu führen sind (vgl. Kap. 7.4 der Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 218.1 / Ahe „An der Kapelle - 1“ in Bergheim, Ing. Rietmann vom August 2013). Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus den wechselnden Fruchtfolgen auf den landwirtschaftlichen Flächen im UG und in den umliegenden Ackerflächen, die jährlich wechselnde Reviere bzw. Revierverschiebungen der potentiell dort vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) hervorrufen können.
Auf Grund dessen wurde durch das Büro Henf im Frühjahr und Sommer 2016 eine avifaunistische Kartierung des 2. Bauabschnitt (B-Plan Nr. 218-2) durchgeführt, unter besonderer Berücksichtigung

der Arten Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz. Die daraus folgenden Ergebnisse wurden in die vorliegende ASP integriert.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum beschränkt sich laut BNatSchG (§ 44 und § 7 Abs. 2) auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, Arten der EUArtSchV Anhang A und der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3.

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten berücksichtigt, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten oder
- Koloniebrüter sind.

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MKULNV (2015) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Arten berücksichtigt. Diese Listen werden durch zusätzliche Arten erweitert, die seit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (GRÜNEBERG ET AL. 2016) mindestens als „gefährdet“ eingestuft werden: Bluthänfling, Girlitz, Star.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb nicht mit einbezogen.

Die in diesem Gutachten berücksichtigen Arten sind in Tab. 1 einzusehen. Für die Messtischblätter (MTB) 5005 (Quadrant 2 und 4) und 5006 (Quadrant 1 und 3) sind dies 11 Säugetierarten, davon 10 Fledermausarten und die Haselmaus, 59 Vogelarten, 3 Amphibienarten und 1 Schmetterlingsart (Abfrage am 17.02.16, aktualisiert am 14.08.19). Zusätzlich wurde noch der Feldhamster berücksichtigt, der in der Artenschutzprüfung des 1. Bauabschnitts (2013) noch als planungsrelevante Art des MTB genannt war. Daneben wurde die Liste um eine weitere planungsrelevante Vogelart ergänzt, die bei der Kartierung zusätzlich nachgewiesen wurde (Heringsmöwe). Insgesamt beinhaltet die Liste also 75 potentiell vorkommende oder nachgewiesene planungsrelevante Arten.
Des Weiteren bleibt in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungsverbot für alle besonders geschützten Arten bestehen. Außerdem sind Beeinträchtigungen auch für alle ungefährdeten Arten zu erwarten, falls z.B. Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit vernichtet werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im MTB Bergheim (5005, Qu. 2 und 4) und MTB Frechen (5006, Qu. 1.u.3) nach LANUV (Abfrage 17.2.16 und 14.08.19)
Artenliste mit Angaben zum Gefährdungsstatus in Nordrhein-Westfalen (NW) und Deutschland (D), dem Anhang der VS-RL und der FFH-RL, dem gesetzlichen Schutzstatus nach BNatSchG, dem Status in NW und dem Erhaltungszustand in NW.

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	**Status MTB [1]**	**RL NW [2]**	**RL D [3]**	**Anhang FFH-RL bzw. VS-RL [4]**	**streng geschützt/ besonders geschützt [4]**	**Status in NRW [4, 5]**	**Erhaltungszustand in NRW [4] ATL/KON**
Säugetiere							
Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*	Art vorhanden	2	3	Anh. IV	§§	S/W	S+/ S+
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	Art vorhanden	G	V	Anh. IV	§§	S/W	G/ G
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	Art vorhanden	*	3	Anh. IV	§§	S/W	G/ G
Großer Abendsegler/ *Nyctalus noctula*	Art vorhanden	R	3	Anh. IV	§§	S/D/W	G/G
Großes Mausohr *Myotis myotis*	Art vorhanden	2	3	Anh. IV	§§	S/W	U/U
Haselmaus/ *Muscardinus avellanarius*	Art vorhanden	G	V	Anh. IV	§§	G	G/G
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	Art vorhanden	V	G	Anh. IV	§§	S/D/W	U/U
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	Art vorhanden	D		Anh. IV	§§	S/W	U+/U+
Rauhautfledermaus/ *Pipistrellus nathusii*	Art vorhanden	R	*	Anh. IV	§§	S/D	G/G
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	Art vorhanden	G	G	Anh. IV	§§	(S/) D/W	G/G
Wasserfledermaus/ *Myotis daubentonii*	Art vorhanden	G	*	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Zwergfledermaus/ *Pipistrellus pipistrellus*	Art vorhanden	*	*	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Vögel							
Alpenstrandläufer/ *Calidris alpina*	Rast-/ Wintervorkommen	0	1	Art. 4 (2)	§§	R/ W	U
Baumfalke/ *Falco subbuteo*	sicher brütend	3	3	Art. 4 (2)	§§	B	U/U
Baumpieper/ *Anthus trivialis*	sicher brütend	3	V		§	B	G/G
Beutelmeise/ *Remiz pendulinus*	sicher brütend	R	*		§	B	S/S
Bienenfresser/ *Merops apiaster*	sicher brütend	RS	R		§	BK	U
Bluthänfling/ *Carduelis cannabina*	sicher brütend	3	*		§	B	Unbek.
Eisvogel/ *Alcedo atthis*	sicher brütend	*	*	Anh. I	§§	B	G/G
Feldlerche/ *Alauda arvensis*	sicher brütend	3S	3		§	B	U

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	**Status MTB [1]**	**RL NW [2]**	**RL D [3]**	**Anhang FFH-RL bzw. VS-RL [4]**	**streng geschützt/ besonders geschützt [4]**	**Status in NRW [4, 5]**	**Erhaltungszustand in NRW [4] ATL/KON**
Feldschwirl/ *Locustella naevia*	sicher brütend	3	V		§	B	G/G
Feldsperling/ *Passer montanus*	sicher brütend	3	*		§	B	G/G
Flussregenpfeifer/ *Charadrius dubius*	sicher brütend	3	*	Art. 4 (2)	§§	B	U/U
Flussuferläufer/ Actitis hypoleucos	rastend	0	1		§	R	G/G
Girlitz/ Serinus serinus	sicher brütend	2	*		§	B	Unbek.
Grauammer/ *Emberiza calandra*	sicher brütend	1S	3		§§	B	S/S
Graureiher/ *Ardea cinerea*	sicher brütend	*	*		§	BK	G/G
Grauspecht/ *Picus canus*	sicher brütend	2S	2	Anh. I	§§	B	U-/U-
Grünschenkel/ Tringa nebularia	rastend	R	*	Art. 4 (2)	§	R	U/
Habicht/ *Accipiter gentilis*	sicher brütend	V	*		§§	B	G/G
Heidelerche/ *Lullula arborea*	sicher brütend	3S	3	Anh.I	§§	B	U/U
Heringsmöwe/ *Larus fuscus*	-	*	*		§	BK	G
Kampfläufer/ *Philomachus pugnax*	rastend	0	1	Anh.I	§§	R	U/
Kiebitz/ *Vanellus vanellus*	sicher brütend, rastend	3S	2	Art. 4 (2)	§§	R/B	U-
Kleinspecht/ *Dryobates minor*	Sicher brütend	3	*		§	B	U/G
Knäkente/ *Anas querquedula*	Rastend	1S	2	Art. 4 (2)	§§	R	U/U
Kornweihe/ *Circus cyaneus*	Wintergast	0	2	Anh. I	§§	B	S/-
Krickente/ *Anas crecca*	Sicher brütend	3S	*	Art. 4 (2)	§	B	U/U
Kuckuck/ *Cuculus canorus*	sicher brütend	3	*		§	B	U-/U-
Löffelente/ *Anas clypeata*	sicher brütend	2S		Art. 4 (2)	§	B	S
Mäusebussard/ *Buteo buteo*	sicher brütend	*	*		§§	B	G/G
Mehlschwalbe/ Delichon urbica	sicher brütend	3S	V		§	BK	G-/G-
Mittelspecht/ *Dendrocopos medius*	sicher brütend	V	*	Anh. I	§§	B	G/G

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	**Status MTB [1]**	**RL NW [2]**	**RL D [3]**	**Anhang FFH-RL bzw. VS-RL [4]**	**streng geschützt/ besonders geschützt [4]**	**Status in NRW [4, 5]**	**Erhaltungszustand in NRW [4] ATL/KON**
Nachtigall/ *Luscinia megarhynchos*	sicher brütend	3	*	Art. 4 (2)	§	B	G/G
Pirol/ *Oriolus oriolus*	sicher brütend	1	V	Art. 4 (2)	§	B	U-/U-
Rauchschwalbe/ *Hirundo rustica*	sicher brütend	3S	V		§	B	G-/G-
Rebhuhn/ *Perdix perdix*	sicher brütend	2S	2		§	B	S
Saatkrähe/ *Corvus frugilegus*	sicher brütend	*S	*		§	BK	G/G
Schleiereule/ *Tyto alba*	sicher brütend	*S	*		§§	B	G/G
Schnatterente/ *Anas strepera*	Wintergast	*	k.A.	Art. 4 (2)	§	R/W	G/-
Schwarzhalstaucher/ *Podiceps nigricollis*	sicher brütend	R		Art. 4 (2)	§§	B	S/-
Schwarzkehlchen/ *Saxicola rubicola*	sicher brütend	3S	V	Art. 4 (2)	§	B	U/U
Schwarzspecht/ *Dryocopus martius*	sicher brütend	*S	*	Anh. I	§§	B	G/G
Sperber/ *Accipiter nisus*	sicher brütend	*	*		§§	B	G/G
Spießente/ *Anas acuta*	Durchzügler	k.A.	2	Art. 4 (2)	§	R	G/G
Star/ Sturnus vulgaris	sicher brütend	3	*		§	B	Unbek.
Steinkauz/ *Athene noctua*	sicher brütend	3S	2		§§	B	G/G
Steinschmätzer/ *Oenanthe oenanthe*	sicher brütend	1S	2		§	B	S/S
Teichrohrsänger/ *Acrocephalus scirpaceus*	sicher brütend	*	*	Art. 4 (2)	§	B	G/G
Turmfalke/ *Falco tinnunculus*	sicher brütend	VS	*		§§	B	G/G
Turteltaube/ *Streptopelia turtur*	sicher brütend	2	3		§§	B	U-/U-
Uferschwalbe/ *Riparia riparia*	sicher brütend	VS	*	Art. 4 (2)	§§	BK	G/G
Wachtel/ *Coturnix coturnix*	sicher brütend	2S	*		§	B	U/U
Waldkauz/ *Strix aluco*	sicher brütend	*	*		§§	B	G/G
Waldlaubsänger/ *Phylloscopus sibilatrix*	sicher brütend	3	*		§	B	G-/G-
Waldohreule/ *Asio otus*	sicher brütend	3	*		§§	B	G/G

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	**Status MTB [1]**	**RL NW [2]**	**RL D [3]**	**Anhang FFH-RL bzw. VS-RL [4]**	**streng geschützt/ besonders geschützt [4]**	**Status in NRW [4, 5]**	**Erhaltungszustand in NRW [4] ATL/KON**
Waldwasserläufer/ *Tringa ochropus*	rastend	k.A.	*	Art. 4 (2)	§§	R	G/G
Wanderfalke/ *Falco peregrinus*	sicher brütend	*S	*	Anh. I	§§	B	U+/S+
Wasserralle/ *Rallus aquaticus*	sicher brütend	3	*	Art. 4 (2)	§	B	U/U
Wespenbussard/ *Pernis apivorus*	sicher brütend	2	V	Anh. I	§§	B	U/U
Wiesenpieper/ *Anthus pratensis*	sicher brütend	2	V	Art. 4 (2)	§	B	G-/G-
Zwergtaucher/ *Tachybaptus ruficollis*	sicher brütend Wintergast	*	*	Art. 4 (2)	§	B/W	G/G
Amphibien							
Kreuzkröte/ *Bufo calamita*	Art vorhanden	3	V	Anh. IV	§§	G	U/U
Springfrosch/ *Rana dalmatina*	Art vorhanden	*	*	Anh. IV	§§	G	G/G
Wechselkröte/ *Bufo viridis*	Art vorhanden	2	3	Anh. IV	§§	G	U/-
Schmetterlinge							
Nachtkerzen-Schwärmer *Proserpinus proserpina*	Art vorhanden	R	V	Anh. IV	§§	G	G/G

Legende:

Rote Liste NW (RL NW): 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste;
* = nicht gefährdet; ♦= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe

Rote Liste D (RL D): 0= ausgestorben oder verschollen; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet;
G= Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R= extrem selten; V= Vorwarnliste, D= Daten unzureichend; ♦= nicht bewertet; -= kein Nachweis oder nicht etabliert;

Geschützte Art: §§= streng geschützt; §= besonders geschützt

Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt

Quellen:

[1] LANUV (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (abgerufen am 26.11.2012)), WINK et al. (2005)

[2] Grüneberg et al. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 52. Heft 1-2, 2016 (2017).

[3] Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.

[4] Anhang der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2012): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW (Entwurf: Dr. Kaiser) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungs

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	Status MTB [1]	RL NW [2]	RL D [3]	Anhang FFH-RL bzw. VS-RL [4]	streng geschützt/ besonders geschützt [4]	Status in NRW [4, 5]	Erhaltungszustand in NRW [4] ATL/KON

relevante_arten.pdf, abgerufen am 26.11.2012)

[5] WINK et al. (2005)

**Artenlisten aus: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (abgerufen am 14.08.19)*

5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

5.1. Beschreibung des Vorhabens

Die heutige Freifläche soll überwiegend als ‚Allgemeines Wohngebiet' (WA), mit einer Grundflächenzahl von 0,4 entwickelt werden. Auf dem etwa 3,3 ha großen zweiten Bauabschnitt des Gesamtgebietes sollen Bauflächen für den Bau von ca. 47 Einzel- und Doppelhäusern und maximal zwei kleinen Mehrfamilienhäusern geschaffen werden (s. Abb. 10). Im nordwestlichen Bereich wird in zentraler Lage eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen. Unmittelbar angrenzend an den Spielplatz verläuft am nordwestlichen Randbereich des Plangebietes ein Grünzug, durch den ein Fuß- und Radweg führt. Dieser Grünzug dient zum einen der Strukturierung der Baugebiete, zum anderen verbindet dieser Grünzug die Wohngebiete mit der offenen Landschaft.
Der südöstliche Randbereich des Plangebietes wird als Ortsrandeingrünung ausgebildet. Hierdurch wird die Ortschaft Ahe zur öffentlichen Landschaft hin begrenzt. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die Erschließungsstraßen des 1. Bauabschnitts (‚Im Rosengarten'). Im Wohngebiet selbst sind eine ringförmige Straße sowie Stichstraßen geplant (s. Abb. 4), die die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken ermöglicht. Je Hauseinheit sind höchstens zwei Wohneinheiten geplant, davon ausgenommen sind zwei Mehrfamilienhäuser im nordwestlichen Teil des Plangebiets. Die Einzel- bzw. Doppelhäuser sind maximal zweigeschossig geplant. Hier ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, inklusive einer maximalen Überschreitung von 50% des Wertes durch Garagen, Carports, Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO. Nach § 22 (2) BauNVO ist für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt, so soll ein aufgelockertes Ortsbild entstehen.
Die übergeordnete technische Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandenen Einrichtungen sichergestellt und muss lediglich für das Plangebiet ergänzt werden. Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird dem Kanal in der „Sindorfer Straße“ zugeführt und zur Kläranlage abgeleitet. Das Niederschlagswasser soll über das Rossflies in die Erft eingeleitet werden. Hierzu soll die bereits vorhandene Niederschlagsentwässerung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 218.1 genutzt werden. Der vorhandene Entwässerungsgraben (offener trapezförmiger Graben von rd. 190 m Länge als Retentionsraum) wird dazu um ein Volumen von 700 m³ auf 1.270 m³ vergrößert. Der notwendige Ausbau des vorhandenen Grabens wird auf der dem Baugebiet angewandten nordöstlichen Seite erfolgen, so dass der vorhandene Weg an der südwestlichen Seite bleiben kann. Dieser Weg wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zwischen Weg und Graben muss aus Verkehrssicherungspflicht eine 2 m hohe Einfriedung um den Graben errichtet werden. Der Unterhaltungsweg wird weiterhin nordöstlich des Grabens verlaufen.
Aus dem Graben wird das Niederschlagswasser gedrosselt (Menge 7 l/s) in das Rossflies eingeleitet. Die genehmigte Einleitungsmenge wird beibehalten.

5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plangebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten.
baubedingter Wirkfaktoren:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung v. Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen v. Baugeräten, Materiallager)

- Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen
- Entfernung ökologisch wichtiger Strukturen
- Optische und akustische Störwirkungen

Abb. 10: Entwurf des B-Plans Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle 2“. Stadt Bergheim, Stand 12.07.19, o. Maßstab (Quelle: HAUSPARTNER - GESELLSCHAFT FÜR SCHLÜSSELFERTIGES BAUEN MBH, Siegburg, leicht verändert)

anlagebedingter Wirkungen:

- Flächenumwandlung
- Flächeninanspruchnahme und damit Habitatzerstörung oder -umwandlung
- Bodenverdichtung und –versiegelung

- Zerschneidung von Biotopvernetzungsstrukturen
- Barrieren wie die 2 m hohe Einzäunung des nordöstlichen Entwässerungsgrabens
- Optische und akustische Störwirkungen (Straßenbeleuchtung, Außen- und Gartenbeleuchtung, etc.)

betriebsbedingter Wirkungen:

- Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen
- Kollisionsrisiken, Fahrzeuge
- Zerschneidungswirkungen
- Optische und akustische Störwirkungen (Bewegungsunruhe etc.)

Baubedingt wird es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme, z.B. durch die Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen und Materiallagern und das Abstellen von Baugeräten, kommen. Zusätzlich sind Lärm, Erschütterungen und Schadstoffemissionen und optische und akustische Störwirkungen im Zuge der Baumaßnahmen zu erwarten. Eine Entfernung ökologisch potentiell wichtiger Strukturen für einige Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Hier kann es vor Allem durch die Entfernung von Vegetationsstrukturen und Oberbodenabtrag zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungsräumen kommen. Daneben wird die feuchte Hochstaudenflur am nordöstlichen Graben bauzeitlich zur Erweiterung des Grabens beseitigt werden. Nach Erweiterung des Grabens soll sich diese Vegetation wieder entwickeln.
Anlagebedingt erfolgt eine Flächenumwandlung von zuvor ackerbaulich genutzter Fläche, bzw. Feldwegen und Ackerrandstreifen zu teilweise verdichteten, versiegelten, teilversiegelten und überbauten Flächen, Gärten, Flächen für den Kinderspielplatz etc. Es entsteht eine Inanspruchnahme der zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA, gemäß § 4 BauNVO).
Durch die geplante Erweiterung der nord-östlich und nord-westlich gelegenen Wohngebiete werden betriebsbedingte Faktoren wie Lärm, Erschütterungen und Schadstoffemissionen, sowie optische und akustische Störungen für die Umgebung zunehmen. Aufgrund der geringen Größe des UGs wird aber nur von einer geringen Erhöhung der in den nördlich angrenzenden Wohngebieten ohnehin gegebenen Störwirkungen ausgegangen.
Mit einem signifikant erhöhten betriebsbedingten Kollisionsrisiko bezüglich Verkehr wird nicht gerechnet, da im UG keine Leitstrukturen wie Hecken, Gewässer oder Waldränder vorhanden sind und somit auch nicht entfernt werden. Ferner wird in dem geplanten Wohngebiet selbst nur ein relativ geringes Verkehrsaufkommen gegeben sein.
Durch eine Wohnbebauung ist erfahrungsgemäß keine erhebliche Zunahme der Gefahr des Vogelschlags an Glasflächen zu erwarten, wie dies im Vergleich zu hohen verglasten Bürogebäuden oder ähnlichem im städtischen Umfeld zu erwarten wäre.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Mögliches Konfliktpotential mit potentiell vorkommenden Arten

Tab. 4 (s. Anhang) zeigt bei welchen der nachgewiesenen oder potentiell in den Messtischblättern (MTB) 5005 und 5006 vorkommenden Arten in Bezug auf die geplante Baumaßnahme (ohne Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen) Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht und bei welchen Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. In Tab. 2 sind die Betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst (sortiert nach Konflikten). Das Konfliktpotential wird im Folgenden für die einzelnen Artengruppen näher erläutert.
Da für die Artengruppe der Vögel, insbesondere der Feld- und Offenlandvögel, eine Kartierung im Jahr 2016 durchgeführt wurden (HENF U. TRÖLTZSCH 2016), wird bei nicht nachgewiesenen Arten, deren Lebensraumansprüche potentiell im Plangebiet erfüllt sein könnten, nicht von einem Vorkommen bzw. Konfliktpotential ausgegangen. Arten, die als planungsrelevante Wintergäste oder Rastvögel

potentielle Rast- oder Nahrungshabitate im Plangebiet haben könnten, werden in der Tabelle aufgeführt, da keine Erfassung der Rastvögel und Wintergäste stattfand.

Tab. 2: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG) ohne Einbezug von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Deutscher Name	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
Feldlerche	ja	Verlust eines Brutreviers, Beeinträchtigung 4 angrenzender Brutreviere (Kulisseneffekt)
Rebhuhn	Ja	Nachgewiesene. Nutzung des Plangebiet als Teil des Nahrungshabitats, Beeinträchtigung eines angrenzenden Brutreviers (Störung, Unterbrechung der Biotopvernetzung)
Nachtkerzenschwärmer	Ja	Ganzjähriges Vorkommen potentiell am nordöstlichen Retentionsgraben möglich (Futterpflanzen für Raupe und Imago vorhanden)
Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus	Ja	Mögliche Nutzung des UG als Nahrungs-(Teil-)habitat
Bluthänfling	Ja	Nachgewiesene Nutzung des UG als Nahrungshabitat (HENF U. TRÖLTZSCH 2016), Kein Nachweis von Brutrevieren
Kornweihe	Ja	Mögliche Nutzung des UG als Nahrungs-(Teil-)habitat beim Durchzug oder als Wintergast
Mäusebussard	ja	Nachgewiesene Nutzung des UG als Nahrungshabitat (HENF U. TRÖLTZSCH 2016), Kein Nachweis von Brutrevieren
Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	Ja	Nachgewiesene Nutzung des UG als Nahrungs-(Teil-)habitat, potentielle Bruthabitate in der angrenzenden Siedlung
Star		Nachgewiesene Nutzung des UG als Nahrungs-(Teil-)habitat, Kein Nachweis von Brutrevieren
Turmfalke	ja	Nachgewiesene. Nutzung des UG als Nahrungshabitat (HENF U. TRÖLTZSCH 2016). 2019: Brut in nördlich angrenzendem Garten im Nadelbaum (Eigene Beobachtung)
Wiesenpieper	ja	Nachweis als Durchzügler, Mögliche Nutzung des UG als Nahrungs-(Teil-)habitat auf dem Durchzug
Sonstige Vogelarten:		
Ubiquitäre Vogelarten	ja	Möglicher Niststandort in Gehölzen der anliegenden Wohnsiedlung

6.1.1 Säugetiere

Für die potentiell in den entsprechenden MTB vorkommenden **Fledermausarten** stellt das UG lediglich ein potentielles Nahrungshabitat dar. Es befinden sich im UG keine geeigneten Quartiere wie Baumhöhlen oder frostfreie Winterquartiere. Lediglich in der angrenzenden Wohnsiedlung sind Quartiere in und an Gebäuden oder ggf. auch an oder in Bäumen denkbar. Aufgrund der geringen Größe und der intensiven Nutzung spielt das Plangebiet als Nahrungshabitat eine eher untergeordnete Rolle für Fledermäuse.
Für die **Haselmaus** sind **keine** geeigneten Lebensraumstrukturen im UG vorhanden, weshalb diese Art hier nicht weiter betrachtet wird.
Lt. Säugetieratlas NRW-Vorkommen gab es auch früher keine **Feldhamster**-Nachweise im entsprechenden MTB-Quadranten (5005.4), dafür aber in angrenzenden Quadranten, so im MTB-Quadranten

5006.3 (Daten vor 1950), 5005.3 (letzte Angabe von 1998, Quelle: Biologische Station), 5005.1 (Daten vor 1960)[2].
Nach Geiger-Rosworoa u. Köhler (2016) setzte sich der Rückgang der Art auch im 20. Jhd. auf Grund der landwirtschaftlichen Intensivierung, des Einsatzes von Rodentiziden und des Flächenverlustes fort. Aus den letzten Jahren liegen nur noch aus dem Bereich eines einzigen MTB (5306 Euskirchen, im Raum Zülpich, schriftl. Auskunft Herr Esser, Kölner Büro für Faunistik, 07.03.16) Nachweise der Art vor.
Aufgrund der Bodenverhältnisse kann ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet herrschen Parabraunerde- bzw. Pseudogley-Parabraunerde-Böden vor, die teilweise pseudovergleyt sind (Bodentypen L31, L34). Die Böden sind mittel- bis gut grabbar und besitzen hohe (65-80) bis sehr hohe (70-90) Bodenwertzahlen. Aufgrund des etwa 6 km vom UG entfernten Hambacher Tagebaus weist das UG abgesenkte Grundwasserstände auf. Der Feldhamster besiedelt bevorzugt tiefgründige, lockere Löss- bzw. Lösslehmböden (z.B. Parabraunerden), die wärmebegünstigt, grundwasserfern und nicht zu steinig sind. Die Böden im Untersuchungsgebiet sind somit grundsätzlich für den Feldhamster geeignet. Auch die ackerbauliche Nutzung auf den Untersuchungsflächen bietet ihm einen geeigneten Lebensraum. Durch eine im Sommer 2012 erfolgte Untersuchung zum Vorkommen des Feldhamsters im angrenzenden Untersuchungsgebiet des 1. Bauabschnitts (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2012) konnte eine aktuelle Besiedlung ausgeschlossen werden.
Vorkommen des Feldhamsters sind im Gebiet der Stadt Bergheim westlich der Erft aktuell keine bekannt (mündl. Auskunft Hr. Beyerle, Stadt Bergheim 02.03.16), obwohl im Rahmen von weiteren B-Plan-Verfahren entsprechende Untersuchungen durchgeführt wurden.

Vorkommen des Feldhamsters werden auf Grund der o.g. Sachlage im Plangebiet **ausgeschlossen**.

6.1.2 Vögel

Im Rahmen der Brutvogel-Kartierung im Jahr 2016 wurden folgende Arten im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesen (HENF UND TRÖLTZSCH 2016)[3]:

Tab. 3: Im Bereich der Untersuchungsfläche (UG) nachgewiesene Vogelarten (Henf und Tröltzsch 2016)

Art	Kürzel	Status	Rote Liste Deutschland (2016)[a]	Rote Liste NRW (2011)[b] [2016]	Anhang VS-Richtlinie[c]	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e]
Amsel (*Turdus merula*)	A	(B)	*	*		§		
Bachstelze (*Motacilla alba*)	BA	(B)	*	V		§		
Blaumeise (*Parus caeruleus*)	BM	(B)	*	*		§		
Bluthänfling (*Cardueli scannabina*)	Hä	NG	3	V [3]		§		Unbek.
Buchfink (*Fringilla coelebs*)	B	(B)	*	*		§		
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)	Dg	(B), NG	*	*		§		
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	Fl	B, (B), NG	3	3S		§		U↓

2 Geiger-Roswora D, Köhler U (2016): Feldhamster (*Cricetus cricetus*). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 02.03.2016, zuletzt besucht am 22.08.19
3 5 Begehungen zwischen April und Juni 2016 sowie 1 Nachtbegehung in Anlehnung an die Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen (LÖBF 1996) und SÜDBECK, at. al. 2005

Art	Kürzel	Status	Rote Liste Deutschland (2016)[a]	Rote Liste NRW (2011)[b] [2016]	Anhang VS-Richtlinie[c]	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e]
Grünfink (*Carduelis chloris*)	Gü	(B)	*	*		§		
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)	Hr	(B), NG	*	*		§		
Haussperling (*Passer domesticus*)	H	(B), NG	V	V		§		
Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)	He	(B)	*	*		§		
Heringsmöwe (*Larus fuscus*)	Her	Ü	*	R		§		G
Kanadagans (Branta canadensis)	Kag	Ü						
Kohlmeise (*Parus major*)	K	(B)	*	*		§		
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	Mb	NG, Ü	*	*		§	§§	G
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)	M	NG, Ü	3	3S		§		U
Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)	Md	(B)	*	*		§		
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)	Mg	(B)	*	*		§		
Rabenkrähe (*Corvus corone*)	Rk	NG	*	*		§		
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)	Rs	NG, Ü	3	3S		§		U
Rebhuhn (*Perdix perdix*)	Re	(BV), NG	2	2S		§		S
Ringeltaube (*Columba palumbus*)	Rt	(B)	*	*		§		
Star (*Sturnus vulgaris*)	S	NG	3	VS [3]		§		Unbek.
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)	Sti	NG	*	*		§		
Straßentaube (*Columba livia* f.*domestica*)	Stt	NG						
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	Tf	NG	*	VS		§	§§	G
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)	W	D	2	2S	Art. 4(2)	§		S
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)	St	(B), NG	*	*		§		
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)	Z	(B)	*	*		§		
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)	Zi	(B)	*	*		§		

Legende zur Tabelle Vögel

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

0 - Art ausgestorben
1 - vom Aussterben bedroht
2 - stark gefährdet
M - migrierende Art
N/S - von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
R - natürlich/extrem selten

3	- gefährdet	V	- Vorwarnliste
D	- Daten unzureichend	*	- ungefährdet
G	- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		- nicht bewertet
		-	- kein Nachweis oder nicht etabliert
I	- gefährdete wandernde Art		

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz
§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art
Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

(G) günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht
(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd (B) als Brutvogel (K) als Koloniebrüter (R) als Rastvogel

Literatur
[a] GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
[b] SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, (alle Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft – NWO), M. JÖBGES, J. WEISS (beide Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV NRW) (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten – Aves in Nordrhein-Westfalen, Stand Dezember 2008, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 79-158.
[c] EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
[d] DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.
[e] MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

Im Bereich der Untersuchungsfläche und deren unmittelbaren Umgebung konnten 30 Vogelarten festgestellt werden (HENF U. TRÖLTZSCH 2016 wie auch die folgende Textpassage). Unter diesen befinden sich auch mehrere streng geschützte (BNatSchG/BArtSchV) und in NRW planungsrelevante (MUNLV 2008) Arten. Von den 30 nachgewiesenen Arten brütet mit der **Feldlerche** lediglich 1 Art im Bereich der Untersuchungsfläche, […] 17 weitere Arten sind als Brutvogel für das Umfeld der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Die restlichen Arten suchen die Fläche zur Nahrungssuche auf, bzw. waren als Durchzügler oder Überflieger zu verzeichnen. Von den nachgewiesenen Arten sind 8 [10] Arten planungsrelevant (MKULNV 2015[4]). Darüber hinaus werden einige nicht planungsrelevante Arten (Bachstelze, […], Haussperling […]) in der Vorwarnliste (s. GRÜNEBERG et al. 2016 oder SUDMANN et al. 2011) geführt. Keine dieser Arten brütet auf der betroffenen Fläche (vgl. Tab. 3).
Das betrachtete Gebiet war 2016 ein intensiv bewirtschafteter, strukturarmer Kartoffelacker ohne begleitende Saumbiotope. Einzig im Osten des Untersuchungsgebiets befindet sich ein Graben mit grasbewachsener Böschung, der von der sonst sehr homogenen Ackerlandschaft abweicht. Die angebauten Feldfrüchte auf den angrenzenden Flächen waren 2016 Raps und Getreide. Baum- und gebüschbrütende Vogelarten waren daher als Brutvogelarten auszuschließen. Als brütende Arten konnten also nur solche erwartet werden, die ihr Nest am Boden oder in der unteren Krautschicht anlegen. Anderseits bietet das Umfeld durchaus Nistpotential für Frei-, Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter. Diese Vogelarten könnten auch auf der untersuchten Fläche als Nahrungsgäste erwartet werden.
Als planungsrelevante Art kam im Untersuchungsgebiet mit der **Feldlerche** nur eine Brutvogelart vor. Allerdings nutzte ein **Rebhuhn**-Paar die Fläche als Nahrungshabitat. Weitere planungsrelevante Arten konnten als Durchzügler, überfliegend oder ebenfalls als Nahrungsgäste festgestellt werden.

Die Brutdichte der Feldlerche wird von HENF UND TRÖLTZSCH (2016) mit nur einem Brutpaar als relativ niedrig eingeschätzt. Möglicherweise sei sie in anderen Jahren in Abhängigkeit von der Anbaufrucht höher.

4 Gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. (2016, veröffentlicht 2017) gelten Bluthänfling und Star aktuell ebenfalls als ‚gefährdet‘ und in NRW als planungsrelevante Arten)

Neben dem Verlust des Brutreviers für ein Brutpaar ist von einem negativen Effekt (Verdrängung, Verschiebung) auf 4 Brutreviere außerhalb des B-Plangebietes auszugehen.
Konflikte, die nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nach Auffassung des Verfassers daher zu erwarten und dementsprechend Ausgleichsmaßnahmen in Form von geeigneten Ersatzfortpflanzungs- und Nahrungshabitaten vorzusehen (s.u. Kap. 7.2).

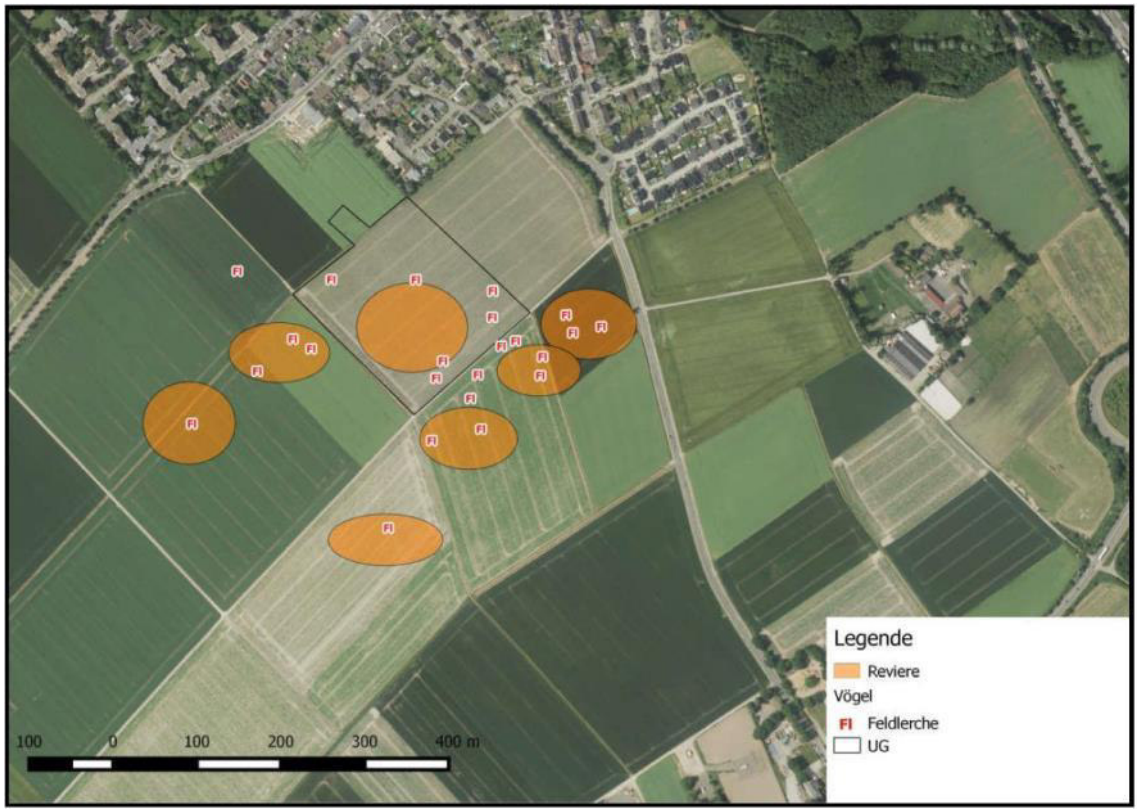

Abb. 11: Ermittelte Feldlerchen-Reviere im UG und dessen Umgebung

Im betrachteten Gebiet wurden, trotz der wenigen vorhandenen Saumbiotope, **Rebhühner** als Nahrungsgast mit Brutrevier im Umfeld nachgewiesen (HENF UND TRÖLTZSCH 2016, wie auch die folgenden Aussagen). Das Untersuchungsgebiet selbst eignete sich im Jahre 2016 auf Grund der angebauten Feldfrüchte (Kartoffeln) nicht als Bruthabitat. Durch die geplante Bauaktivität im UG verringert sich das Gesamthabitat der Art. Auf Grund ungeeigneter Strukturen wird vermutlich keine Brutstätte beeinträchtigt. Die nächsten, teilgeeigneten Gehölz- und Saumstrukturen befinden sich im Osten des Untersuchungsgebietes an der Schnellstraße. Durch Bautätigkeit wird die Verbindung zu diesen potentiell geeigneten Bruthabitaten unterbrochen, zudem entsteht durch Baulärm und -kulisse mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Scheuchwirkung. Da im direkten Umfeld des UG mit großer Wahrscheinlichkeit nur wenige weitere Rebhuhnpaare vorkommen, wird die lokale Population beeinträchtigt. Das geplante Bauvorhaben löst damit Konflikte und damit nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände aus, wenngleich nicht unmittelbar Brutstätten zerstört werden.

In Kapitel 7.2 werden deshalb Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für das Rebhuhn in Kombination mit Maßnahmen für die Feldlerche vorgesehen, die eine Verbesserung des Lebensraumes durch Bereitstellung von Nahrungshabitaten zum Ziel haben.

Bezüglich der als Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten (beispielsweise Star, Bluthänfling, s.o.) ist davon auszugehen, dass im unmittelbaren räumlichen Umfeld vergleichbare Strukturen vorhanden sind, so dass diese Arten auf anliegende Flächen ausweichen können. Eine signifikante Beeinträchtigung der Lokalpopulationen, aufgrund des Verlustes von Nahrungs-(Teil-)Lebensräumen wird deshalb und aufgrund der geringen Größe des Eingriffsgebietes ausgeschlossen.
Für Arten, die im unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich brüten können, kann der Eingriff zumindest temporär während der Bauzeit mit akustischen und optischen Störungen einhergehen. Aufgrund der Vorbe-

lastung durch die gegebene Geräuschkulisse des Siedlungsbereiches wird dies aber langfristig nicht zu einer signifikant erhöhten Störung führen. Da die Baumaßnahmen nur temporär stattfinden, ist eine längerfristige Störung nicht zu erwarten.
2019 wurden fütternde Turmfalken in einem Nadelbaum am nördlichen Rand der Bebauung als Zufallsfund nachgewiesen, weshalb dort von einer Brut ausgegangen wird. Konflikte durch das Vorhaben werden aber bei einer Brut in angrenzenden Gehölzen ausgeschlossen, da das B-Plangebiet nur einen Teil des großflächigen Nahrungshabitats darstellt. Turmfalken nutzen neben Nischen an Bauwerken beispielsweise auch alte Krähennester als Brutplatz und können deshalb hinsichtlich des Brutplatzes in vergleichbare Strukturen im Umfeld ausweichen.
Die Kornweihe kommt in NRW nur als Wintergast vor. Der Planbereich stellt in diesem Fall kein essentielles Nahrungshabitat, sondern höchstens ein Teilhabitat des Nahrungsgebietes während des Winterdurchzugs dar. Im Zuge der geplanten Bebauung ist lediglich mit einem Verlust kleinerer Anteile der Gesamt-Nahrungshabitate für die Arten Mäusebussard, sowie Mehl- und Rauchschwalbe zu rechnen (vgl. HENF UND TRÖLTZSCH 2016). Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird für diese Arten ausgeschlossen.
Ein Vorkommen der Arten Eisvogel, Alpenstrandläufer, Baumfalke, Baumpieper, Beutelmeise, Bienenfresser, Feldschwirl, Flussregenpfeiffer, Flussuferläufer, Grauammer, Graureiher, Grauspecht, Grünschenkel, Habicht, Heidelerche, Kampfläufer, Kiebitz, Kleinspecht, Knäk- und Krickente, Kuckuck, Löffelente, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Rohrweihe, Saatkrähe, Sandregenpfeiffer, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Spießente, Steinkauz, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldkauz, Wanderfalke, Waldlaubsänger, Waldwasserläufer, Wasserralle und Zwergtaucher wird aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen oder fehlender Nachweise während der Kartierung im UG ausgeschlossen.

6.1.3 Amphibien

Im UG sind keine potentiellen Laichgewässer für planungsrelevante Arten vorhanden. Auch in der unmittelbaren Umgebung sind solche Gewässer nicht zu finden. Eine Nutzung als Landlebensraum wird deshalb ebenfalls ausgeschlossen.

6.1.4 Schmetterlinge

Für den planungsrelevanten Nachtkerzen-Schwärmer stellt der Retentionsgraben am nordöstlichen Rand mit einer feuchten und ruderalen Hochstaudenflur auf den Böschungen einen potentiellen Ganzjahreslebensraum dar (vgl. Abb. 7). Geeignete Futter- und Fraßpflanzen für die Falter-Imago und Raupen sind jeweils vorhanden (Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Weidenröschen- (*Epilobium* spec.) und Nachtkerzen-Arten (*Oenothera* spec.) für die Raupen sowie Schmetterlingsblütler wie Wicken (*Vicia* spec.) für die adulten Schmetterlinge.
Da die Art als ausgesprochen mobil und wenig standorttreu gilt, ist eine Besiedlung des Grabens innerhalb der Ackerflur mit der begleitenden Brach- und Ruderalvegetation möglich. Durch die Beseitigung der Vegetation und Bodeneingriffe während der Verbreiterung des Grabens ist deshalb der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht auszuschließen (Tötung von Raupen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitaten, erhebliche Störungen). Es sind deshalb entsprechende **Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen** (siehe Kapitel 7.2) vorzusehen.

6.1.5 Sonstige Arten

Bruten ubiquitärer Vogelarten im Umfeld des Plangebiets sind nicht auszuschließen. Im direkten Eingriffsbereich sind aber keine geeigneten Nistplätze wie Bäume oder Sträucher vorhanden.

6.2. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei dem größten Teil der potentiell in den MTB (Messtischblättern) 5005 und 5006 vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Hierzu

gehören alle potentiell vorkommenden Fledermausarten, der Feldhamster, die Haselmaus, 57 der 59 Vogelarten und alle Amphibienarten.

7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

7.1. Planungsrelevante Arten für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Falterart Nachtkerzenschwärmer und für folgende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden: Feldlerche und Rebhuhn. Sie werden einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II). In diesem Rahmen sind entsprechende Maßnahmen zu konzipieren. Die Prüfprotokolle zum Vorhaben und der einzelnen betroffenen Arten sind im Anhang beigefügt.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Planumsetzung durchgeführt werden um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, bzw. Beeinträchtigungen zu verringern.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Oberflächliche Beseitigung der Grabenvegetation am nordöstlichen Retentionsgraben im Zeitraum September – März ohne Eingriffe in den Boden, Bodeneingriffe und -arbeiten erst ab dem darauffolgenden Mai (Mitte des Monats)

Nach Mahd ist die bis Mai eventuell aufkommende Vegetation kurz zu halten.

Falls eine Beseitigung der Vegetation zwischen April und August notwendig ist, hat im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vor der Mahd/ Beräumung eine Kontrolle der Vegetation auf Raupen oder Falter des Nachtkerzenschwärmers zu erfolgen. Im Falle nachgewiesener Raupen sind diese abzusammeln und an geeignete Ersatzhabitate mit entsprechenden Futterpflanzen auszusetzen.

Ziel: Schutz der potentiell in der Grabenvegetation vorkommenden Raupen des Nachtkerzenschwärmers sowie der Verpuppungsstadien in Erdhöhlen in ihren Überwinterungsquartieren. Ab Mai aus den Verpuppungsstadien schlüpfende Falter können sich als sehr mobile, nicht standorttreue Art aktiv neue geeignete Ersatzlebensräume mit Futterpflanzen auf angrenzenden Bracheflächen suchen.

V 2: Kontrolle der Bauplätze vor der Inanspruchnahme durch eine ökologische Baubegleitung im Falle einer Inanspruchnahme zwischen 28.02. bis 01.10.

V 2 gilt nur innerhalb der Vogelbrutzeit vom 28.02. bis 01.10. Außerhalb der Brutzeit ist diese ökologische Baubegleitung nicht notwendig.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Eingriffsbereich auf den Baugrundstücken, die mehr als 20 m von der jetzigen Bebauung entfernt liegen, zur Brutzeit Feldlerchen oder Rebhühner ansiedeln, ist auf diesen Flächen eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Das bedeutet, dass jedes der o.g. Grundstücke unmittelbar vor Baubeginn von einer Fachperson begutachtet und auf brütende oder sich ansiedelnde Vögel (v.a. Bodenbrüter) untersucht werden muss. Sollten brütende Vögel nachgewiesen werden, so ist der jeweilige Baubeginn bis nach Abschluss der Brut zu verschieben. Kann bei der Kontrollbegehung die Nutzung des jeweiligen Teilstücks als Bruthabitat ausgeschlossen werden, sollte der Baubetrieb dort zeitnah (innerhalb von 5 Tagen) beginnen.

V 3: Vermeidung unnötiger Lärmemissionen

Zum Schutz störungsempfindlicher Arten wie z.B. einiger Vögel und Fledermäuse sollten unnötige Lärmemissionen vermieden werden. Hierzu dient die Verwendung moderner Arbeitsgeräte und Baumaschinen.

V 4: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen

Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren ist eine potentielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d.h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt. Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu unterbinden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)[5]

CEF-A1: Anlage eines Extensiv-Ackers oder einer Ackerbrache mit Blühstreifen auf einer eingriffsnahen Fläche sowie auf einer weiteren Fläche (Gesamtumfang rd. 1,2 ha) vor Inanspruchnahme des B-Plangebietes

Zwei zur Zeit intensiv genutzte Ackerflächen sind in einer für die Feldlerche und das Rebhuhn optimierten Anbauweise[6] zu bewirtschaften. Die Umstellung hat vor der Inanspruchnahme des B-Plangebietes zu erfolgen. Verschiedene alternierende Bewirtschaftungsformen sind möglich (Extensiver Ackerbau mit Düngungsverzicht und doppeltem Saatreihenabstand, Blühstreifen, Ackerbrache/ Schwarzbrache). Die Bewirtschaftung der Flächen kann auf Grundlage der arten- und naturschutzfachlichen Kriterien jedes Jahr angepasst werden (Zielart Feldlerche). Auf dem Flurstück 81 (Flur 21, Gemarkung Quadrath-Ichendorf) ist stets ein Blühstreifen (mindestens 6 x 100 m) anzulegen, als Nahrungshabitat für das Rebhuhn.

Lage der Flächen: a) westlich des B-Plangebietes (Flurstück 87, Flur 21, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, 5.903 m², verbleibende Größe nach Abzug eines 100 m Abstandsstreifen zur Baumhecke auf Grund des auf die Feldlerche negativ wirkenden Kulisseneffektes: rd. 3400 m²) sowie b) nordöstlich von Bergheim (Flurstück 5, Flur 30, Gemarkung Hüchelhoven. 6.153 m²).

Ziel: Brut- und Nahrungsflächen für Feldlerchen, Optimierung von Nahrungsfläche für das Rebhuhn auf der B-Plan-nahen Fläche (Blühstreifen). Aus Erfahrungswerten ist unter den besonders günstigen Bedingungen in der rheinischen Börde und unter der Voraussetzung einer optimalen Bewirtschaftung eine Flächengröße von rd. 0,5 ha ausreichend für den Ausgleich eines Brutrevierpaares der Feldlerche (Fläche b). Die Fläche a) trägt daneben zur Habitatverbesserung hinsichtlich Nahrungshabitaten der Feldlerchenreviere im Umfeld des B-Plangebietes bei.

5 CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa ‚Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion‘)

6 Grundlage ist das Maßnahmenkennblatt „Natur-/Artenschutzacker“. Weitere Hinweise gibt der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) im Maßnahmensteckbrief für die Feldlerche (ID10, Anhang 2)

Abb. 12: Lage der 1. Teilfläche der Ausgleichsmaßnahme CEF-A1 westlich des B-Plangebietes im Luftbild (Kataster aus der DGK5, ohne Maßstab)

Abb. 13 und 14: Blick über die B-Plan-nahe 1. Teilfläche für Ausgleichsmaßnahme CEF-A1 in Richtung Südosten (keine Kulisseneffekte) und in Richtung Südwesten, 17.06.19, Ing.-büro Rietman

Abb.15: Lage der 2. Teilfläche der Maßnahme CEF-A1 nordwestlich von Fliesteden, Bergheim im Luftbild (ohne Maßstab)

A2: Wiederherstellung der Grabenvegetation mit Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Weidenröschen- (*Epilobium* spec.), und Nachtkerzen-Arten (*Oenothera* spec.)

Die Böschungsflächen des Grabens sind nach der Verbreitung mit einer Regio-Saatgutmischung für Ufer oder Feuchte Hochstaudenfluren einzusäen. Dabei hat eine Beimischung von Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Weidenröschen- (*Epilobium* spec.) und Nachtkerzen-Arten (*Oenothera* spec.) zu erfolgen.

Ziel: Erhalt von potentiellen Lebensräumen und Trittsteinbiotopen für den Nachtkerzenschwärmer (Eiablage- und Futterpflanzen für Raupen, Futterpflanzen der adulten Schmetterlinge: Nelkengewächse wie Lichtnelke (*Silene spec.*), Lippenblütler wie Taubnessel und Gundermann, Schmetterlingsblütler wie Wicken (*Vicia spec.*)).

Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1,2 und 3 (Prüfprotokolle siehe Anhang) und der nach USchadG zu beachtenden Arten, vorbehaltlich der Ergebnisse der laufenden Vogelkartierung

Deutscher Name	Mögl. Beschädigung v. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten?	Mögl. Tötung o. Verletzung v. Tieren	Mögl. Störung v. Tieren	Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen	Eintreten v. Verbotstatbeständen nach Einhaltung d. Maßnahmen V1-V4, CEF-A1-A2
Feldlerche	ja	ja	ja	V2, V3, V4, CEF-A1	nein
Rebhuhn	ja	ja	ja	V2, V3, V4, CEF-A1	nein
Nachtkerzen-Schwärmer	ja	ja	ja	V1, A2	nein
Sonstige Arten (ohne Prüfprotokoll):					
Ubiquitäre Vogelarten	ja	ja	ja	V3, V4	nein

7.3 Weitere freiwillige und optionale Maßnahmen

Der Beginn der Baumaßnahme bzw. der Baufeldherrichtung des zukünftigen Wohngebietes vor Beginn der Vogelbrutzeit (Ende Februar) wäre wünschenswert, um durch einen regen Baubetriebs im UG

die Wahrscheinlichkeit gering zu halten, dass sich dort planungsrelevante Arten ansiedeln. Zudem wäre ein zeitgleicher Baubeginn auf mehreren Grundstücken zu begrüßen.
Zusätzlich können die Bauherren zur Vergrämung Vertikalstrukturen schaffen, durch die unter Umständen einige Vögel (z.B. Feldlerche) davon abgehalten werden könnten auf dem jeweiligen Grundstück zu brüten. Dies kann z.B. durch den Aufbau von Bauzäunen geschehen, die beispielsweise mit Netzen oder Folien abgehangen werden. Eine Garantie für die Wirksamkeit dieser Maßnahme kann nicht gegeben werden, daher gilt die Durchführung lediglich als optional.

7.4. Weitere Hinweise

Zur Vermeidung der Zerstörung von Niststätten planungsrelevanter und ubiquitärer Vogelarten sind jegliche Rodungsarbeiten von Gehölzen und Büschen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen. Dies gilt auch für an das Plangebiet angrenzende Flächen.

Aufgrund der wechselnden Fruchtfolgen auf den landwirtschaftlichen Flächen im UG und in den umliegenden Ackerflächen sind jährlich wechselnde Reviere bzw. Revierverschiebungen der potentiell dort vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) möglich. Im Zuge der Planungen für den weiteren Ausbau der umliegenden Flächen (3. Bauabschnitt sowie mögliche Erweiterungsflächen für den 1. und 2. Bauabschnitt) ist somit im Vorfeld erneut die Durchführung avifaunistischer Kartierungen notwendig. Hierzu empfiehlt es sich frühzeitig (möglichst spätestens im Winter) Kontakt zum entsprechenden Büro aufzunehmen, damit die Untersuchungen pünktlich im zeitigen Frühjahr begonnen werden können. Je nach Ergebnissen zukünftiger Kartierungen im Rahmen des 3. Bauabschnitts sind ggf. weitere Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerche durchzuführen, damit sich die Bestände nicht verschlechtern.

7.5. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann unter Berücksichtigung und Einhaltung der im Kap. 7 genannten Maßnahmen für o.g. planungsrelevante Arten im UG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens ist somit nicht erforderlich.

Die Umsetzung der B-Plan-Aufstellung Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle - 2“, Bergheim wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- , Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

8. Zusammenfassung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle - 2“ in Bergheim soll ein bisher ackerbaulich geprägtes Plangebiet als Wohnbaugebiet inklusive Zuwegungen, Parkflächen, Kinderspielplatz etc. erschlossen werden. Seit dem 01. März 2010 ist es gesetzlich vorgeschrieben bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) zu berücksichtigen. Deshalb wurde im Rahmen der Planung das Ing.-Büro Rietmann von der Stadt Bergheim beauftragt eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Es wurde geprüft, ob es durch die Planumsetzungen zu Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten kommen kann. Hierzu wurden zunächst Daten verschiedener Fachinformationsquellen zu potentiell in den Messtischblättern (MTB) 5005 (Bergheim) und 5006 (Frechen) vorkommenden planungsrelevanten Arten ausgewertet. Bei Ortsbegehungen am 08.10.15 und17.06.19 wurde nach Hinweisen zum Vorkommen o.g. Arten geschaut, zusätzlich wurde das Potential des Untersuchungsgebietes (UG) als Lebensraum für die einzelnen Arten eingeschätzt. Im Jahr 2016 wurde daneben eine avifaunistische Kartierung des 2. Bauabschnitts durchgeführt, unter besonderer Berücksichtigung der Feld- und Offenlandarten (HENF UND TRÖLTZSCH 2016). Für die entsprechenden MTB-

Quadranten waren 75 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten zu prüfen. Dies sind 11 Säugetierarten, davon 10 Fledermausarten, Haselmaus, (zusätzlich Feldhamster), 59 Vogelarten, drei Amphibienarten und eine Schmetterlingsart. Daneben erfolgte eine Feldhamsterkartierung durch das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2012) sowie eine Kartierung der Avifauna (2013) auf angrenzenden Flächen. Diese Ergebnisse wurden für die vorliegende ASP ebenfalls berücksichtigt. Ein Vorkommen des Feldhamsters im UG wurde ausgeschlossen (vgl. KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2012).
Bei dem größten Teil der potentiell in den MTB (Messtischblättern) 5005 und 5006 vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Hierzu gehören alle potentiell vorkommenden Fledermausarten, der Feldhamster, die Haselmaus, 57 der 59 Vogelarten und alle Amphibienarten.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden: Feldlerche, Rebhuhn und Nachtkerzenschwärmer. Aufgrund dessen sind in Kap. 7.2 vier Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angegeben, die einzuhalten sind: Die Grabenvegetation am nordöstlichen Retentionsgraben ist zwischen September und März oberflächlich ohne Bodeneingriffe durchzuführen; Bodeneingriffe dürfen erst ab dem darauf folgenden Mai (Mitte des Monats) begonnen werden (V1). Um eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist im Falle einer Baufeldberäumung zwischen Februar und Oktober eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Das bedeutet, dass alle Grundstücke, welche mehr als 20 m von der jetzigen Bebauung entfernt liegen, unmittelbar vor Baubeginn von einer Fachperson begutachtet und auf brütende oder sich ansiedelnde Vögel (v.a. Bodenbrüter) untersucht werden müssen. Sollten brütende Vögel nachgewiesen werden, so ist der jeweilige Baubeginn bis nach Abschluss der Brut zu verschieben. Kann bei der Kontrollbegehung die Nutzung des jeweiligen Teilstücks als Bruthabitat ausgeschlossen werden, sollte der Baubetrieb dort zeitnah beginnen (V2). V2 gilt nur innerhalb der Vogelbrutzeit vom 28.02.-01.10. eines Jahres. Außerhalb der Brutzeit ist diese ökologische Baubegleitung nicht notwendig. Zum Schutz störungsempfindlicher Arten wie z.B. einiger Vögel und Fledermäuse sind unnötige Lärmemissionen zu vermeiden. Hierzu dient die Verwendung moderner Arbeitsgeräte und Baumaschinen (V3). Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Störung brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten ist eine abendliche und nächtliche Beleuchtung des Eingriffsbereichs zu vermeiden, bzw. fachgerecht durchzuführen (V4). Als Ausgleich für den Verlust der Feldflur als Bruthabitat für ein Feldlerchen-Brutpaar und als Nahrungshabitat für ein Rebhuhnbrutpaar im Umfeld sind 2 Ackerflächen extensiv oder als Ackerbrache in Verbindung mit einem Blühstreifen zu bewirtschaften (CEF-A1). Im Anschluss an die Arbeiten zur Verbreiterung des Retentionsgrabens sind die Böschungsflächen wieder mit einer Hochstaudenflur mit Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer herzustellen (A2).
Der Beginn der Baumaßnahme bzw. der Baufeldherrichtung des zukünftigen Wohngebietes vor Beginn der Vogelbrutzeit (28.02.) wäre wünschenswert, um durch einen regen Baubetrieb im UG die Wahrscheinlichkeit gering zu halten, dass sich dort planungsrelevante Arten ansiedeln. Zudem wäre ein zeitgleicher Baubeginn auf mehreren Grundstücken sinnvoll. Ein Aufbau von Vertikalstrukturen wie abgehangene Bauzäune kann unter Umständen zur Vergrämung einiger brutwilliger Vögel führen, die Durchführung dieser Maßnahme gilt aber auf freiwilliger Basis, eine Garantie der Funktionalität gibt es nicht.
Aufgrund der wechselnden Fruchtfolgen auf den landwirtschaftlichen Flächen im UG und der umliegenden Ackerflächen sind jährlich wechselnde Reviere bzw. Revierverschiebungen der potentiell dort vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) möglich. Im Zuge der Planungen für den weiteren Ausbau der umliegenden Flächen (3. Bauabschnitt) ist somit im Vorfeld erneut die Durchführung avifaunistischer Kartierungen notwendig. Hierzu empfiehlt es sich frühzeitig (möglichst spätestens im Winter) Kontakt zum entsprechenden Büro aufzunehmen, damit die Untersuchungen pünktlich im zeitigen Frühjahr begonnen werden können. Je nach Ergebnissen sind ggf. Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerche durchzuführen sind, damit sich die Bestände nicht verschlechtern.
Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann unter Berücksichtigung und Einhaltung der im Kap. 7 genannten Maßnahmen für o.g. planungsrele-

vante Arten im UG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens ist somit nicht erforderlich.

9. Literatur und sonstige Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 1296 S. (2 Bände)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007, Online-Veröffentlichung: http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/ library?l=/commission_ guidance/env-2007-00702-00-00-de-/_EN_1.0_&a=d, abgerufen am 27.11.2012.

GASSNER, A. WINKELNBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Müller Verlag, Heidelberg. 520 S.

GEIGER-ROSWORA D, KÖHLER U (2016): Feldhamster (Cricetus cricetus). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 02.03.2016

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Online-Veröffentlichung: http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php?cat=kap3&subcat=verbreitung&art=Feldlerche, abgerufen am 17.02.16.

GRÜNEBERG et al. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 52. Heft 1-2, 2016 (2017)

KAISER, M. (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 13.01.2012). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf, abgerufen am 14.02.2013.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2012): Neubau Kita „Kleine Strolche“ in Bergheim Ahe - Ergebnisse der Kartierung der streng geschützten Art Feldhamster. Unveröffentl. Gutachten, 7 S.

KRAPP, F., NIETHAMMER, J. (2011): Die Fledermäuse Europas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula Verlag, Wiebelsheim.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf, abgerufen am 14.02.2013.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2010a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Online-Veröffentlichung:

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5005 und http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5006, abgerufen am 17.02.2016

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2010b): ABC-Bewertung Feldhamster NRW; Online Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/152014.pdf, abgerufen am 13.02.2013

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2011a): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). Online-Veröffentlichung: http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm, abgerufen am 17.02.2016.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), Hrsg. (2011b): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 511-534.

HENF, MANFRED - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN, TRÖLTZSCH, P. (2016): Faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum B-Plan Nr. 218.2 / AH „An der Kapelle – 2“ Vögel im Bereich „Im Rosengarten“ in Bergheim-Ahe, Abschlussbericht.

HENF, MANFRED - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN (2013): Zwischenbericht zur avifaunistischen Kartierung in Berheim-Ahe. Unveröffentl. Zwischenbericht, 3.S.

MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

MUNLV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Planungsleitfaden-Artenschutz. Online-Veröffentlichung: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungs empfehlung_artenschutz_bauen.pdf, abgerufen am 06.02.2013.

MKULNV NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015) (Hrsg.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 264 S

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online: Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/ unter „Downloads“.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.

SUDMANN, S. ET AL. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung - gekürzte Online-Version: http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project_2_RL_gefaehrdete_ brutvogelarten_nrw.pdf, abgerufen am 10.12.2012, NWO & LANUV (Hrsg.).

WINK, M., DIETZEN, C., GIEßING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005

Karten

BODENKARTE VON NRW (1976): Blatt L 5104 Düren, Maßstab 1 : 50.000, Geologisches Landesamt NRW, Krefeld

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - ABTEILUNG GEOBASIS NRW (2012): Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen - Bodenkarte, Online-Abfrage: http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do, abgerufen am 06.02.2013.

Internetquellen:

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/, abgerufen 14.08.19.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): @LINFOS. Landschaftsinformationssamlung NRW. Hier: Fundortekataster planungsrelevante Arten (FOK), Abfrage: 13.03.2019.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, In Kraft getreten am 1.März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

MKULNV - Ministeriums für Klimaschutz Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung

der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Online-Veröffentlichung: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artnschutz/de/downloads.

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VV-Artenschutz_mit Einführungserlass_1.Änderung_10_09_15.pdf, abgerufen am 06.02.2013

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ehem. 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

10. Verfasser und Urheberrecht

Dieser Landschaftspflegerische Begleitplan ist durch das

Ing.-Büro für Garten und Landschaftsplanung
Ingrid Rietmann
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler

als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann, I.
Artenschutzrechtliche Prüfung
zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle - 2“ in Bergheim

Bearbeitet: Dr. U. Rehberg, Dipl. Biol.
Dipl.- Ing. Landespflege I. Rietmann

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, August 2019

Ingenieurbüro
Freiraum- und Landschaftsplanung
I. Rietmann
Siegburger Straße 243 A
53639 Königswinter-Uthweiler
Fon: 02244/912626 Fax: 02244/912627
E-mail: info@buero-rietmann.de

11. Anhang

11.1. Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten

Tab. 5: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet. Die potentiell betroffenen Arten sind dick umrahmt dargestellt.; MTB 5005, Qu. 2, 4, ‚Bergheim‘, 5006, Qu. 1, 3, ‚Frechen‘, Abfrage 14.08.19. Die Gilde der Gebüsch-brütenden Vogelarten in Siedlungsgärten (wie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Blaumeise etc.) ist nicht gesondert dargestellt.

Deutscher Name	Lebensraumansprüche [1, 2, 3]	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) möglich?
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	Waldfledermaus: große, mehrschichtige, tlw. feuchte Laub- u. Mischwälder m. hohem Altholzanteil, seltener Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen o. Gärten; Wochenstuben: v.a. Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen), Nistkästen; Männchenquartiere: Spalten, abstehende Baumrinde (einzeln o. kl. Gruppen); Winterquartiere: unterirdisch, z.B. Höhlen, Stollen, Keller, (feucht, 3-7°C); Großteil überwintert in aktuell unbekannten Quartieren, vermutl. auch Baumhöhlen; Kurzstreckenwanderer; auf großes Quartierangebot angewiesen; meidet unterwuchsfreie Hallenwälder	Ja*	nein
Braunes Langohr	typische Waldfledermaus; bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- u. Nadelwälder mit größerem Baumhöhlenbestand; weitere pot. Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen u. Parkanlagen im Siedlungsbereich (> 1 ha), kann auch Gebäudequartiere besiedeln	Ja*	nein
Feldhamster	Charakterart struktur- u. artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- u. Lehmböden (Grundwasserspiegel > 120 cm). Anlage verzweigter Bausysteme (Sommer: ca. 40-50 cm unter Erdoberfläche, Winter: frostfrei, bis zu 2 m; wichtig: genügend Deckung, ausreichendes Nahrungsangebot; bevorzugt: Wintergetreide (v.a. Weizen) u. mehrjährige Feldfutterkulturen; auch Sommergetreide u. Körnerleguminosen	ja	nein
Fransenfledermaus	bevorzugt unterholzreiche Laubwälder m. lückigem Baumbestand; Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften m. Hecken, Baumgruppen, Grünland, zum Teil auch Kuhställen; Wochenstuben: Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke), Nistkästen, Dachböden, Viehställe (vor allem in Spalten und Zapfenlöchern); Winterquartiere: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen u. andere unterirdische Hohlräume (hohe Luftfeuchtigkeit, 2-8° C)	Ja*	nein
Großer Abendsegler	typische Waldfledermaus; Jagdgebiete: offene Lebensräume über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen u. beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Sommer- u. Winterquartiere: Baumhöhlen in Wäldern u. Parklandschaften, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken	Mögl. Nutzung des UG als Nahrungshabitat	nein
Großer Mausohr	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener andere Waldtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hoher Luftfeuchte)	Mögliche Lage des UG in einem Flugkorridor, aber keine Eignung als Nahrungshabitat	nein

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstat-bestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
Haselmaus	Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschreiche Lichtungen bzw. Kahlschläge; außerhalb geschlossener Waldgebiete auch Gebüsche, Feldgehölze, Hecken in Parklandschaften, gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten u. Parks	ja*	nein
Kleinabendsegler	Waldfledermaus, waldreiche, strukturreiche Parklandschaften; Jagdgebiete: Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder u. Wege in Wäldern, Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer u. beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich; Jagd im freien Luftraum (meist über 10 m); Wochenstuben- u. Sommerquartiere: vor allem Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen, Jagdkanzeln, Gebäudespalten; sind auf ein großes Quartierangebot angewiesen; Überwinterung: Oktober bis Anfang April, meist einzeln o. in Kleingruppen in Baumhöhlen, Spalten u. Hohlräumen an u. in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen; Fernstreckenwanderer	Ja*	Nein
Mückenfledermaus	In gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In der Mitte Deutschlands vor allem in naturnahen Feucht- und Auwälder. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen (auch als Balzquartiere). Als Winterquartiere Gebäudequartiere in Waldgebieten und Verstecke hinter Baumrinde.	Ja*	Nein
Rauhautfledermaus	typische Waldart (Laub- u. Kiefernwald, Auwaldgebiete); strukturreiche Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern; Sommer- u. Paarungsquartiere: Spaltenverstecke an Bäumen im Wald o. an Waldrändern in Gewässernähe, auch: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener: Holzstapel, waldnahe Gebäudequartiere; Winterquartiere: überirdische Spaltenquartiere u. Hohlräume an Bäumen u. Gebäuden (außerhalb NRWs)	Mögl. Nutzung des UG als Nahrungshabitat	nein
Teichfledermaus	Besiedelt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Jagdgebiete: große stehende o. langsam fließende Gewässer, gelegentlich auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen o. Äcker; Nutzen traditionelle Flugrouten zu ihren Jagdgebieten: entlang v. Hecken o. kleineren Fließgewässern; Wochenstuben (bislang nur außerhalb NRWs): alte Gebäude (Dachböden, Mauerspalten o. Hohlräume hinter Verschalungen); Männchenquartiere: Gebäudequartiere (Männchenkolonien m. 30-40 Tieren) o. als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen o. Brücken); Winterquartiere: spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen o. Eiskeller; als Mittelstreckenwanderer vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr u. Herbst u. als Überwinterer in NRW.	Mögl. Nutzung des UG als Nahrungshabitat oder UG angrenzend an Flugrouten	nein
Wasserfledermaus	Waldfledermaus der strukturreichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Specht-höhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich	Mögl. Nutzung des UG als Nahrungshabitat	nein

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstat-bestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
Zwergfledermaus	typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften, v. a. Siedlungen; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochen-stuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandver-kleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: ober-irdische Spaltenverstecke in u. an Gebäuden, natürl. Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); quartiertreu	Mögl. Nutzung des UG als Nahrungshabitat	nein
Vögel			
Alpenstrandläufer	in NRW regelmäßiger, aber seltener Durchzügler, vor allem auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis November (u.a. Klärteiche Bedburg, Rhein-Erft-Kreis). Geeignete Nahrungsflächen im Bereich von Rieselfeldern und Kläranlagen, an nahrungsreichen Schlammufern. Brutgebiete an den Meeresküsten von Nord- und Ostsee sowie in Nordskandinavien.	ja*	nein
Baumfalke	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähennester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016).	nein
Baumpieper	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen (Singwarten) u. einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen u. lichte Wälder, auch Heide- u. Moorgebiete sowie Grünländer u. Brachen m. Einzelbäumen, Hecken u. Feldgehölzen; dichte Wälder u. sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden; Neststandort: unter Grasbulten o. Büschen; Eiablage: Ab Ende April bis Mitte Juli; Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge	ja*	nein
Beutelmeise	Weidengebüsche, Ufergehölze, Auwaldinitialstadien an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern o. Baggerseen; bevorzugt reich strukturierte Standorte m. Mosaik aus Kleingewässern, Gehölzbeständen u. Röhrichten; Nistplatz: Nesthöhlen aus Pflanzenwolle, Tierhaaren u. Blattfasern befestigt in 3-5 m Höhe an äußeren Astspitzen v. Bäumen u. Büschen; Brutgeschäft von Ende April/Anfang Mai bis August (2-3 Bruten pro Jahr); in NRW vor allem im Einzugsbereich von Weser, Lippe u. Rhein	ja*	nein
Bienenfresser	Typische Offenlandart, wärmeliebend; Brutvorkommen in NRW nur wenigen geeigneten Standorten (z.B. wärmebegünstigte Abgrabungsgebiete): vor allem in der Kölner Bucht. Gesamtbestand in NRW < 10 Brutpaare (2005); Brütet im Hauptverbreitungsgebiet (Spanien, Italien, Balkan, Südosteuropa) kolonieweise in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden	ja*	nein
Bluthänfling	Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und –brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	Nachgewiesene Nutzung des UG als Nahrungshabitat (HENF U. TRÖLTZSCH 2016). Keine Bruthabitate im Plangebiet oder Umfeld nachgewiesen.	nein

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstat-bestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
Eisvogel	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufern, (vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in selbst gegrabenen Brutröhren); Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitz-warten); außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: Brutröhren an Gewässersteilwänden, Wurzelteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen	ja*	nein
Feldlerche	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen sowie größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation	Kartierung in 2016. 1 Brutpaar im Plangebiet, 4 weitere Brutreviere angrenzend	**Ja**
Feldschwirl	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen v. Gewässern, seltener: Getreidefelder Neststandort: in Bodennähe o. unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	ja*	nein
Feldsperling	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüsegärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von Städten; sehr brutplatztreu; nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Brutzeit: April bis August (bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016).	nein
Flussregenpfeifer	sandige o. kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, heute meist: Sand- u. Kiesabgrabungen, Klärteiche	ja*	nein
Flussuferläufer	Watvogel, Regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in NRW, Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen Rastend RL 0, G	ja*	nein
Girlitz	Trockenheit und Wärme liebende Art. Fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften, in Gartenstädten, auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten, Kleingartengebieten und in städtischen Alleen. Gelegentlich auch in ausgedehnten Obstgärten, Baumschulen, an Einzelgehöften, in Fichtenschonungen und Fichten- und Kiefernhochwäldern. Optimal: dichtes Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflächen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen. Nester vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	ja*, keine Nachweise bei Kartierung 2016 und 2013	nein
Grauammer	Charakterart offener Ackerlandschaften; Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit großflächiger Acker- u. Grünlandnutzung; wichtige Habitatbestandteile: Einzelgehölze, Feldscheunen u. Zäune (Singwarten), unbefestigte Wege u. Säume (Nahrungsaufnahme) Neststandort: Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung Brutzeit: Mitte Mai bis Anfang/Mitte August	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016).	nein
Graureiher	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombiniert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) u. Gewässer; Koloniebrüter (Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen)	ja*	nein
Grauspecht	besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen)	ja*	nein

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
Grünschenkel	Watvogel. In NRW regelmäßiger Durchzügler. Rastgebiete sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Darüber hinaus in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, zum Teil sogar auf vernässten Ackerflächen. Rastend, Erhaltung U, RL D: *	ja*	nein
Habicht	Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche)	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016). Potenziell UG Teil des großflächigen Jagdhabitats von Durchzüglern	nein
Heidelerche	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (z.B. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder), Kahlschläge, Windwurfflächen o. trockene Waldränder	ja*	nein
Heringsmöwe	Dünengebiete, Salzwiesen; Brutkolonien: Bodenbrüter auf trockenem Untergrund; Nahrungsgebiete Wasserflächen od. Schlammflächen. Vorkommen in NRW vor allem entlang des Rheins im Kreis Wesel und in Duisburg sowie im Rhein-Erft-Kreis.	Nachweis überfliegend über Plangebiet (HENF UND TRÖLTZSCH 2016).	nein
Kampfläufer	Watvogel. Rastgebiete sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.	ja*	nein
Kiebitz	Charaktervogel offener Grünlandgebiete; bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, Ackerland; Neststandorte: offene u. kurze Vegetationsstrukturen. Brut oder Rastend;	Kein Nachweis während d. Brutzeit (Kartierung HENF UND TRÖLTZSCH 2016). Mögliche sporadische Nutzung als Rastgebiet	nein
Kleinspecht	Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen Darüber hinaus erscheint er Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	ja*	nein
Knäkente	brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschilften Gräben u. anderen deckungsreichen Binnengewässern; meist nur kleine offene Wasserfläche; Nest: gut versteckt am Boden in der Vegetation; Brut: ab Mitte April; Als Brutvogel in NRW in d. Westfälischen Bucht, im Westfälischen Tiefland, am Niederrhein vor; Als Durchzügler; Bevorzugte Rastgebiete: große Flachwasserbereiche von Teichen, Seen u. Bagger- u. Stauseen, v.a. in d. Westfälischen Bucht u. am Niederrhein	ja*	nein

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstat-bestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
Kornweihe	Besiedelt vorzugsweise Heidegebiete u. Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in Niederungen m. hohen Grundwasserständen, im Küstenbereich auch Marschwiesen u. Dünenflächen; Neststandort: hohe Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden; Als Überwinterungsgebiete werden weiträumige offene Moor- u. Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt; Schlafplätze : im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte; Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf	Kein Nachweis während d. Brutzeit (Kartierung HENF UND TRÖLTZSCH 2016). Höchstens als Wintergast, dann Nutzung als Nahrungshabitat	nein
Krickente	In NRW seltener Brutvogel u. häufiger Durchzügler u. Wintergast; Brutgebiete: Nord- u. Osteuropa u. Russland (Hoch- u. Niedermoore, kl. Wiedervernässungsflächen, Heidekolke, verschilfte Feuchtgebiete u. Feuchtwiesen, in Grünland-Graben-Komplexen); Als Brutvogel in NRW vor allem im Westfälischen Tiefland, Münsterland u. Niederrhein; Als Durchzügler u. Wintergast: ab September; Rückzug: März, April; Bevorzugte Rast- u. Überwinterungsgebiete: größere Fließgewässer, Bagger- u. Stauseen, Klärteiche u. Kleingewässer v.a. in d. Westfälischen Bucht u. am Niederrhein	Ja*	nein
Kuckuck	Kommt in fast allen Lebensräumen vor, bevorzugt Parklandschaften, Heide- u. Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen; Brutschmarotzer (Eiablage in fremdes Nest bestimmter Singvogelarten), Bevorzugte Wirte: Teich- u. Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper, Rotschwänze; Zugvogel; Brutzeit: Ende April bis Juli, Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge; Nahrungsspezialisten, fressen vor allem behaarte Schmetterlingsraupen u. größere Insekten.	ja*	nein
Löffelente	Als Brutvogel in NRW im Niederrheinischen Tiefland u. der Westfälischen Bucht (v. a. in Feuchtgebieten u. Mooren); Als Durchzügler in NRW im Herbst v. Mitte September bis Dezember (Max. im Oktober/November); Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten: v. März bis Ende Mai; Bevorzugte Rastgebiete: Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten, größere Bagger- u. Stauseen v. a. in d. Westfälischen Bucht, am Niederrhein u. in d. Kölner Bucht	ja*	nein
Mäusebussard	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche	Nachgewiesene Nutzung des UG als Nahrungshabitat (HENF UND TRÖLTZSCH 2016)	nein
Mehlschwalbe	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe der Brutplätze	Nachgewiesene. Nutzung des UG als Nahrungshabitat (HENF UND TRÖLTZSCH 2016)	nein
Mittelspecht	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobborkige Baumbestände u. Totholz angewiesen	ja*	nein
Nachtigall	gebüschreiche Ränder v. Laub- u. Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen u. Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten o. Auen; ausgeprägte Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche u. für die Jungenaufzucht wichtig	ja*	nein

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
Pirol	lichte, feuchte u. sonnige Laubwälder, Auwälder u. Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen u. Gärten m. hohem Baumbestand; Nahrungssuche: vorwiegend im Kronenbereich d. Bäume durch Aufstöbern u. Ablesen; Neststandort: auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe; Zugvogel, Langstreckenzieher	ja*	nein
Rauchschwalbe	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Nachgewiesene Nutzung des UG als Nahrungshabitat (HENF UND TRÖLTZSCH 2016)	nein
Rebhuhn	ursprünglicher Steppenbewohner; offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften m. Ackerflächen, Brachen u. Grünland; Wichtige Habitatbestandteile: Acker- u. Wiesenränder, Feld- u. Wegraine, unbefestigte Feldwege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden	Plangebiet Teil des Nahrungshabitats, Bruthabitat in angrenzender Feldflur (Kartierung HENF 2016)	**ja**
Saatkrähe	halboffene Kulturlandschaften m. Feldgehölzen, Baumgruppen u. Dauergrünland, Siedlungsbereiche (Parkanlagen u. „grünen“ Stadtbezirken, Innenstädte); wichtige Habitatelemente: geeignete Nistmöglichkeiten in hohen Laubbäumen (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln); Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt; bilden Brutkolonien m. bis zu mehreren hundert Paaren	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016).	Nein
Schleiereule	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen aufgesucht; Nistplatz/Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme)	ja*	nein
Schnatterente	In NRW als seltener Brutvogel (z.B. oberer Niederrhein, Rieselfelder Münster) sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast	ja*	nein
Schwarzhalstaucher	brütet auf nährstoffreichen Seen u. Teichen m. gut ausgebildeter Ufer- u. Unterwasservegetation; auch flachgründige Fischteiche; Außerhalb d. Brutzeit: alle Arten größerer Stillgewässer, seltener Brutvogel in NRW	ja*	nein
Schwarzkehlchen	magere Offenlandbereiche m. kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen u. Gräben, Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- u. Ruderalflächen; wichtig: höhere Einzelstrukturen als Sitz- u. Singwarte, kurzrasige u. vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb	ja*	nein
Schwarzspecht	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug	ja*	nein
Sperber	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halboffene Parklandschaften m. kleinen Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüschen, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenen Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: meist in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016).	nein
Spießente	Kommt im südlichen NRW nur als Durchzügler u. Wintergäste (Rastvogel)	Ja*	nein
Star	Besiedelt bevorzugt Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern, z.T. auch in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobst-	Nachgewiesene Nutzung des UG als Nahrungsha-	Nein

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstat-bestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
	wiesen, Feldgehölze, Allen an Feld- u. Grünlandflächen, Parks, Gärten, baumreiche Stadtbereiche; Höhlenbrüter (Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalten, Gebäudenischen, unter Dachziegeln), mitunter Koloniebrüter. Grasland, Obstanbaugebiete und vergleichbares Offenland als Nahrungshabitat.	bitat (Kartierung HENF UND TRÖLTZSCH 2016), Keine Bruthabitate im Plangebiet vorhanden.	
Steinkauz	Besiedelt offene u. grünlandreiche Kulturlandschaften m. gutem Höhlenangebot; Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden, Streuobstgärten; Wichtig: niedrige Vegetation m. ausreichendem Nahrungsangebot für die Bodenjagd; Brutplatz: Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen u. Nischen in Gebäuden u. Viehställen, auch Nistkästen; Brutzeit: Mitte April bis Ende Juni; dämmerungsaktiv, aber auch tag- u. nachtaktiv; ausgesprochen reviertreu	ja*	nein
Steinschmätzer	Ursprünglich in offenen Lebensräumen mit vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten (Einzelbäume, Freileitungen etc.) und geeigneten Nistplätze (z.B. Erdhöhlen), bspw. vegetationsarme Sandheiden und Ödländer. Nest auch in Stein- oder Trümmerhaufen. In NRW in Steinbrüchen (u.a. im Kreis Soest) und auf Truppenübungsplätzen (z.B. Senne, Depot Brüggen-Bracht, Dorbaum).	ja*	nein
Teichrohrsänger	Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. Seeufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen u. renaturierten Abgrabungsgewässern; Besiedeln Schilfbestände ≥ 20 m²	ja*	nein
Turmfalke	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähennester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete	Nachgewiesene. Nutzung des UG als Nahrungshabitat (Kartierung HENF UND TRÖLTZSCH 2016). 2019: Brut in nördlich angrenzendem Garten im Nadelbaum (Eigene Beobachtung)	nein
Turteltaube	Ursprünglich: Steppen- u. Waldsteppen, bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken u. Gebüschen, gebüschreiche Waldränder o. lichte Laub- u. Mischwälder, nur selten im Siedlungsbereich in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen o. Friedhöfen; Nahrungshabitate: Acker- u. Grünlandflächen, schütter bewachsene Ackerbrachen; Nest in Sträuchern o. Bäumen	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016).	nein
Uferschwalbe	Ursprünglich Bewohner natürlich entstehender Steilwände u. Prallhänge an Flussufern; heute in NRW vor allem in Sand-, Kies o. Lößgruben; benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand o. Lehm; Nesthöhle m. freier An- u. Abflugmöglichkeit; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden u. Felder nahe der Brutplätze; Eiablage ab Mai, Zweitbruten möglich, Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge; Koloniebrüter; Zugvögel/Langstreckenzieher	ja*	nein
Wachtel	offene, gehölzarme Kulturlandschaften m. ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne, Klee), Grünland m. hoher Krautschicht, (Deckung); Bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden;	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016)	Nein

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstat-bestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
	wichtige Habitatbestandteile: Weg- u. Ackerraine, unbefestigte Wege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden zw. hoher Kraut- u. Grasvegetation; Zugvogel (Nordafrika bis arabische Halbinsel)		
Waldkauz	reich strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, mit gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; gilt als ausgesprochen reviertreu	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016). Potenziell UG Teil des großflächigen Jagdhabitats	nein
Waldlaubsänger	ältere Hoch- o. Niederwälder m. geschlossenem Kronendach u wenig Krautvegetation, tief sitzende Äste (Singwarten), Naturwälder o. naturnahe Wirtschafstwälder m. Stiel- u. Traubeneiche, Rot- u. Hainbuche, auch Nadelwaldbestände, auch parkartige Habitate in Siedlungen; Neststandort: Boden, unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern, Rankenpflanzen; Brutzeit: Ende April bis Anfang Juni, 1-2 Jahresbruten	ja*	nein
Waldohreule	halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbereich, in Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. in größeren geschlossenen Waldgebieten	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016). Potenziell UG Teil des großflächigen Jagdhabitats	Nein
Waldwasserläufer	in Nordrhein-Westfalen regelmäßiger Durchzügler sowie unregelmäßiger Wintergast in allen Naturräumen, mit einem Schwerpunkt im Einzugsbereich von Ems, Lippe und Rhein; an nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. An Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen;	ja*	nein
Wanderfalke	Ursprünglich in NRW Bewohner von Felslandschaften der Mittelgebirge (aktuell nur noch vereinzelt); heute vor allem Besiedlung der Industrielandschaft entlang des Rheins u. im Ruhrgebiet; typische Fels- u. Nischenbrüter, Nistplatz: Felswände u. hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen);	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016). Potenziell UG Teil des großflächigen Jagdhabitats	nein
Wasserralle	dichte Ufer- u. Verlandungszonen m. Röhricht- u. Seggen-beständen an Seen u. Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern u. Gräben; Neststandort: gut versteckt in Röhricht- o. dichten Seggenbeständen, im Winter auch an weniger dicht bewach-senen Gewässern (Gewässer/ Uferzonen müssen aber zu-mindest partiell eisfrei bleiben)	ja*	nein
Wespenbussard	reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldränder, Säumen, offene Grünlandbereiche (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m hoch), gerne auch alte Greifvogelhorste	Kein Nachweis bei Kartierung in 2016 (HENF UND TRÖLTZSCH 2016)	nein
Wiesenpieper	offene, baum- u. straucharme feuchte Flächen m. höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (ausreichend Deckung, aber nicht zu dicht u. zu hoch), frische bis feuchte Extensiv-Dauergrünländer, Heideflächen u. Moore, auch: Kahlschläge, Windwurfflächen,	Nachweis als Durchzügler (HENF UND TRÖLTZSCH 2016) Mögl. Nutzung	nein

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstat-bestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
	Brachen; Neststandort: am Boden oft an Graben- u. Wegrändern	des UG als Nahrungshabitat auf Durchzug	
Zwergtaucher	stehende Gewässer m. dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer m. geringer Fließgeschwindigkeit	ja*	nein
Amphibien			
Kreuzkröte	Pionierart offener Auenlandschaften vegetationsarmer, trockenwarmer Standorte m. lockeren, meist sandigen Böden; heute vor allem: Abgrabungsflächen in d. Flussauen (z.B. Braunkohle, Locker- u. Festgesteinabgrabungen); auch: Industriebrachen, Bergehalden, Großbaustellen; Laichgewässer: oft nur temporär wasserführende, vegetationslose, fischfreie, sonnenexponierte Flach- u. Kleingewässer (Überschwem-mungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher)	ja*	nein
Springfrosch	wärmeliebende Art der Hartholzauen entlang v. Flussläufen, lichter gewässerreicher Laubmischwälder, an Waldrändern, auf Waldwiesen, in isoliert gelegenen Feldgehölzen u. Waldinseln; Laichgewässer: Wald- u. Waldrandtümpel, Weiher, kl. Teiche, Wassergräben, temporäre Gewässer; bevorzugt sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer; Winterquartiere: an Land in frostfreien Lückensysteme im Boden eingegraben; Springfrösche sind „Frühlaicher“	ja*	nein
Wechselkröte	Ursprünglich Art der Steppen (vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme o. Kälte); in NRW als Pionier auf großen Abgrabungsflächen (v.a. Braunkohletagebaue, auch Locker- u. Festgesteinabgrabungen); seltener in Heide- u. Bördelandschaften, Truppenübungsplätze; Laichgewässer: größere Tümpel, kleinere Abgrabungsgewässer m. sonnenexponierten Flachwasserzonen; es werden sowohl temporäre als auch dauerhafte, meist vegetationsarme u. fischfreie Gewässer genutzt; Sommerlebensraum: offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate m. grabfähigen Böden (z.B. Ruderal- u. Brachflächen früher Sukzessionsstadien); Winterruhe: in selbst gegrabenen Erdhöhlen o. Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen, in Blockschutt- u. Bergehalden	ja*	nein
Schmetterlinge			
Nachtkerzen-Schwärmer	Besiedelt sonnig-warme, feuchte Lebensräume z.B. feuchte Hochstaudenfluren an Bächen u. Wiesengräben, niedrig-wüchsige Röhrichte, Kies- u. Schuttfluren, lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen; Sekundärstandorte: Böschungen, Dämme, Sand- u. Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten, neu entstandene Brachflächen; ausgesprochen mobile u. wenig standorttreue Art; Flugzeit der Falter: Mai ─ Juni, dämmerungs- u. nachtaktiven Tiere umfliegen bei Sonnenauf- u. Untergang die Wirtspflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler); Eiablage: einzeln unter Blättern v. Nachtkerzen, Weidenröschen u. Blutweiderich; Aktivitätszeit der Raupen: Anfang Juli ─ Ende August für wenige Wochen; Verpuppung im Spätsommer in Erdhöhlen, dort Überwinterung als Puppe, Schlupf des Falters: im Frühjahr des Folgejahres	Nein, Vorkommen potentiell am zu verbreiternden Graben am nordöstlichen Rand des Plangebiet möglich (Futterpflanzen vorhanden). Nächstes nachgewiesenes Vorkommen: Quarzwerke nördlich Frechen Benzelrath 2010 (LANUV @LINFOS, NRW)	**Ja**

Deutscher Name	**Lebensraumansprüche [1, 2, 3]**	**Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?**	**Verbotstat-bestände (§ 44 BNatSchG) möglich?**
Erläuterungen: [1]Quelle: LANUV (2010) [2] SÜDBECK, et al. (2005) [3] KRAPP et al. (2011) *aufgrund fehlender arttypischer Lebensraumstrukturen			

11.2. ASP-Prüfprotokolle zum Vorhaben und zu den einzelnen betroffenen Arten

s. folgende Seiten

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung Bebauungsplan Nr. 218.2 / Bergheim-Ahe "An der Kapelle - 2"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bergheim Antragstellung (Datum): Stand: 23.08.2019

Eine ca. 3.3 ha große, ackerbaulich genutzte Fläche im Süden des Ortsteils Ahe in Bergheim soll erschlossen und bebaut werden (2. Bauabschnitt eines Neubaugebietes). Es sollen Bauflächen für ca. 47 Einzel- und Doppelhäuser, maximal zwei kleinen Mehrfamilienhäuser, Verkehrsflächen sowie ein großzügiger Kinderspielplatz in zentraler Lage geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung soll über den 1. Bauabschnitt und die Straße "Am Kapellenkreuz" im Nordwesten des Plangebietes erfolgen (s. Textteil zur ASP, Ing.-Büro Rietmann 2019).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Heringsmöwe, Wiesenpieper

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Acker-Bodenbrüter (Feldlerche, Rebhuhn)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3, 2
Nordrhein-Westfalen	3S, 2s

Messtischblatt

5005/ 5006

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verlust einer Fortpflanzungsstätte auf den Ackerflächen und Saumstreifen (Feldlerche), Verlust von Nahrungsflächen, Scheuchwirkung, Kulissenwirkung für angrenzender Brutreviere (Feldlerche, Rebhuhn)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V2 Kontrolle der Bauplätze vor der Inanspruchnahme durch eine ökologische Baubegleitung im Falle einer Inanspruchnahme zwischen 28.02. bis 01.10.
V 3-4 Vermeidung unnötiger Lärm- und Lichtemissionen
CEF-A1: Anlage eines Extensiv-Ackers oder einer Ackerbrache mit Blühstreifen auf einer eingriffsnahen Fläche sowie auf einer weiteren Fläche vor Inanspruchnahme des B-Plangebietes

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtkerzen-Schwärmer

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☑ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	R

Messtischblatt

5005/ 5006

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☑ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Tötung von Individuen, Randliche Beeinträchtigung oder Zerstörung potentieller Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten in der Vegetation des nordöstlichen Retentionsgrabens und dem angrenzenden Saumstreifen durch die Verbreiterung des Grabens

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V1: Oberflächliche Beseitigung der Grabenvegetation am nordöstlichen Retentionssgraben im Zeitraum September – März ohne Eingriffe in den Boden, Bodeneingriffe und -arbeiten erst ab dem darauf folgenden Mitte Mai
A2: Wiederherstellung der Grabenvegetation mit Blutweiderich (Lythrum salicaria), Weidenröschen- (Epilobium spec.), und Nachtkerzen-Arten (Oenothera spec.)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein